

# Zentren und treibende Kräfte der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung – Sachsen im regionalen Vergleich

von  
GERD SCHWERHOFF

Die frühneuzeitliche Hexenverfolgung fristete lange Zeit eine Existenz im Halbschatten historischer Erörterungen: In Handbüchern der ‚seriösen‘, eher politikzentrierten Geschichtswissenschaft häufig allenfalls eine Fußnote wert, siedelten sich die durchaus zahlreichen Spezialdarstellungen des Themas eher im Gebiet der Rechts- oder Geistesgeschichte an. ‚Kulturgeschichtliche‘ Überblicke stammten meist aus der Feder von Außenseitern der Zunft oder von wissenschaftlichen Amateuren; viele (und nicht unbedingt die qualitätvolleren) werden bis heute neu aufgelegt.<sup>1</sup>

Seit einigen Jahren hat sich die Situation aber dramatisch verändert. Die Hexenverfolgung rückte vom Rand ins Zentrum des Interesses der Frühneuzeitforschung. Die „Erfolgsgeschichte der Hexenforschung“, mittlerweile auch wissenschaftsgeschichtlich reflektiert und aufgearbeitet,<sup>2</sup> findet auf den verschiedensten Ebenen ihren Niederschlag: Arbeitskreise zur Hexenforschung in Stuttgart und Trier stellen wichtige wissenschaftliche Netzwerke dar;<sup>3</sup> Einführungen in diesen Forschungszweig belegen seine Präsenz in der akademischen Lehre;<sup>4</sup> vielbändige

---

<sup>1</sup> Allgemein WOLFGANG BEHRINGER, *Geschichte der Hexenforschung*, in: *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland*, hrsg. von Sönke Lorenz/Jürgen Michael Schmidt, Ostfildern 2004, S. 485–668. Das erstmals 1893 erschienene Werk von BRUNO EMIL KÖNIG, *Geschichte der Hexenprozesse. Ausgeburten des Menschenwahns*, wurde zuletzt 2003 in Köln wiederaufgelegt; unüberschaubar die Auflagen und Titelvarianten von HANS-JÜRGEN WOLF, *Geschichte der Hexenprozesse. Holocaust und Massenpsychose vom 16.–18. Jahrhundert*, Erlensee 1995, einem bibliophil aufgemachtem Wälzer, der in Material und Urteil auf der Literatur des 19. Jahrhunderts basiert. – Für Rat und weiterführende Hinweise zum folgenden Text danke ich Melanie Mai, Martina Schattkowsky, André Thieme und besonders Ulrike Ludwig.

<sup>2</sup> JAANA EICHHORN, *Geschichtswissenschaft zwischen Tradition und Innovation. Diskurse, Institutionen und Machtstrukturen der bundesdeutschen Frühneuzeitforschung*, Göttingen 2006, S. 251 ff.

<sup>3</sup> Vgl. AKIH: Homepage des „Arbeitskreises interdisziplinäre Hexenforschung“: [www.listserv.dfn.de/archives/hexenforschung.html](http://www.listserv.dfn.de/archives/hexenforschung.html) [3. 3. 2008]; Trierer Arbeitskreis: Homepage „Hexenverfolgungen und Kriminaljustiz im Westen des Reiches“ mit viel Material: <http://www.uni-trier.de/hexen> [3. 3. 2008].

<sup>4</sup> Vgl. RAINER DECKER, *Hexen. Magie, Mythen und die Wahrheit*, Darmstadt 2004; JOHANNES DILLINGER, *Hexen und Magie*, Frankfurt/M. 2007; WALTER RUMMEL/RITA

Enzyklopädien und Gesamtdarstellungen spiegeln die Vielfalt der Forschungslandschaft;<sup>5</sup> und auch im Internet hat die Hexenforschung als Leitthema für fachwissenschaftliche Angebote längst ihren Platz gefunden.<sup>6</sup>

Dass es mit Sönke Lorenz in Tübingen und Franz Irsigler in Trier zwei Landeshistoriker waren, die sich des Hexenthemas annahmen und als wichtige Initiatoren der angesprochenen Arbeitskreise fungierten, war wohl kein Zufall. Moderne Hexenforschung bedarf der interdisziplinären Methodenvielfalt und des epochenübergreifenden Blicks, mithin zweier Tugenden, die qualitätvoller Landesgeschichte eigen sein sollten. Vor allem die von der Hexenforschung herausgearbeiteten räumlichen Differenzen des Verfolgungsgeschehens treffen sich mit einer genuinen landeshistorischen Sensibilität für den Raum, die durch den ‚spatial turn‘ in den Kulturwissenschaften zusätzlichen Rückenwind bekommen hat.<sup>7</sup> Paradigmatische Bedeutung kommt für das Hexenthema dem Katalog der südwestdeutschen Landesausstellung zu, der die Vielfalt des regionalen Verfolgungsgeschehens plastisch machte und zugleich einen Spiegel der lebhaften Forschungen in diesem Gebiet darstellte.<sup>8</sup>

Vielleicht ist es daher ebenso wenig ein Zufall, dass weder die Hexenforschung noch die Landesgeschichte in der DDR Konjunktur hatten. Eine Geschichtswissenschaft, die sich von vorgestanzten vulgärmarxistischen Interpretamenten oft nicht zu lösen vermochte, konnte mit dem irritierenden Phänomen des Hexenglaubens und der Hexenverfolgung nichts anfangen. Leerformeln wie „die fort-

---

VOLTMER, Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2008. Oldenbourg Geschichte Lehrbuch Frühe Neuzeit, hrsg. von ANETTE VÖLKER-RASOR, München 2000, S. 125 ff. Sogar in der Schule ist das Thema angekommen, vgl. Zeiten und Menschen. Geschichte Oberstufe, Band 1, hrsg. von HANS-JÜRGEN LENDZIAN, Paderborn 2007, S. 213 ff.

<sup>5</sup> Vgl. WOLFGANG BEHRINGER, *Witches and Witch-Hunts. A Global History*, Cambridge 2004; MICHAEL D. BAILEY, *Magic and Superstition in Europe: A Concise History from Antiquity to Present*, London 2007; *Encyclopedia of Witchcraft: The Western Tradition*, 4 Bände, hrsg. von Richard M. Golden, Santa Barbara/Denver/Oxford 2006; *Witchcraft and Magic in Europe. The Period of Witch Trials (The Athlone History of Witchcraft and Magic in Europe 4)*, hrsg. von Bengt Ankarloo u. a., London 2002.

<sup>6</sup> Das zentrale historische Fachportal im Internet mit einem Schwerpunkt auf der Hexenforschung, mit Fachbeiträgen, Bild- und Kartenmaterial und einem online-Lexikon, ist *historicum.net*: <http://www.historicum.net/themen/hexenforschung/>. Bei der Mailingliste Hexenforschung, administriert von Klaus Graf (Aachen), bedarf es für die aktive Beteiligung einer Anmeldung und kurzen Vorstellung; Stöbern in den Beiträgen ist aber möglich und lohnt für alle Interessierten: [www.listserv.dfn.de/archives/hexenforschung.html](http://www.listserv.dfn.de/archives/hexenforschung.html).

<sup>7</sup> Zum ‚spatial turn‘ vgl. DORIS BACHMANN-MEDICK, *Der Spatial Turn als Cultural Turn*, in: Dies., „Cultural Turns“. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften, Reinbek bei Hamburg <sup>2</sup>2007, S. 284-328; zur ‚Wendung zum Raum‘ im Kontext der Landesgeschichte demnächst GERD SCHWERHOFF, *Historische Raumpflege. Der ‚spatial turn‘ und die Praxis der Geschichtswissenschaften*, in: *Räume, Grenzen, Identitäten. Westfalen als Gegenstand landes- und regionalgeschichtlicher Forschung*, hrsg. von Bernd Walter, Münster 2008 (i. E.).

<sup>8</sup> Der 1994 zuerst herausgekommene Begleitband zur Landesausstellung wurde zehn Jahre später erweitert erneut publiziert unter dem Titel *Wider alle Hexerei und Teufelswerk* (wie Anm. 1).

schreitende Unterdrückung der plebejischen Massen“ oder die „Zuspitzung gesellschaftlicher Widersprüche“ vermochten diese Irritationen kaum zu überdecken; und der Versuch, aus dem Hexenwahn als „Rezidiv“, als Rückfall in alten Aberglauben, Sinn zu machen, war implizit einem sehr bürgerlichen Fortschritts-optimismus verpflichtet.<sup>9</sup> So konstatierte Gerhard Schormann noch 1991, dass für den Osten Deutschlands nur ältere Literatur zur Verfügung stehe.<sup>10</sup>

Auch hier hat sich die Lage in den letzten Jahren dramatisch geändert. Die Konjunktur der Hexenforschung hat mittlerweile auch auf die ostdeutsche Forschungslandschaft übergreifen. 2003 wurden gleich zwei einschlägige Monographien zu den sächsischen Territorien publiziert.<sup>11</sup> Vier Jahre später folgte eine große Fallstudie zum Herzogtum Mecklenburg; gleichzeitig wurde am nämlichen Beispiel die strafrechtliche Folterpraxis thematisiert.<sup>12</sup> Auch das weitläufigere regionale Umfeld wurde Gegenstand neuerer Studien, so etwa Schleswig-Holstein, Schlesien oder auch Preußen. Als größtes Forschungsdesiderat für den Osten Deutschlands bleibt vorläufig das Verfolgungsgeschehen im Kurfürstentum Brandenburg zu konstatieren.<sup>13</sup>

<sup>9</sup> Vgl. WALTRAUD WOELLER, Zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenprozesse in Deutschland, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin. Gesellschaftswissenschaftliche und sprachwissenschaftliche Reihe 12 (1963), S. 881-894, hier S. 893. Vgl. zur DDR-Forschung FÜSSEL, Thüringer Raum (wie unten Anm. 11), S. 35 ff.

<sup>10</sup> Vgl. GERHARD SCHORMANN, Der Krieg gegen die Hexen. Das Ausrottungsprogramm des Kurfürsten von Köln, Göttingen 1991, S. 141.

<sup>11</sup> Vgl. MANFRED WILDE, Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen, Köln 2003; RONALD FÜSSEL, Die Hexenverfolgungen im Thüringer Raum, Hamburg 2003. Vgl. weiterhin für den sächsischen Untersuchungsraum FALK BRETSCHNEIDER, Die unerträgliche Macht der Wahrheit. Magie und Frühaufklärung in Annaberg (1712–1720), Aichach 2001; Hexen und Hexenverfolgung in Thüringen. Begleitbuch zur Ausstellung ‚Hexen in Thüringen‘ im Schloss Elisabethenburg Meiningen vom November 2003 bis April 2004, Bielefeld 2003. Zur Coburger Hexenverfolgung mit viel Material EGBERT FRIEDRICH, Hexenjagd im Raum Rodach und die Hexenprozessordnung von Herzog Johann Casimir, Rodach bei Coburg 1995.

<sup>12</sup> Vgl. KATHRIN MOELLER, „Dass Willkür über Recht ginge“. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, Bielefeld 2007; ROBERT ZAGOLLA, Folter und Hexenprozess. Eine vergleichende Untersuchung von Straf- und Hexenprozessen anhand der Spruchpraxis der Rostocker Juristenfakultät im 17. Jahrhundert, Bielefeld 2007; weiterhin einschlägig neben Vorläuferstudien der beiden Autoren die Aufsätze im Band Hexenverfolgung in Mecklenburg. Regionale und überregionale Aspekte, hrsg. von DIETER HARMENING/ANDREA RUDOLPH Dettelbach 1997; GERDA RIEDL, Der Hexerei verdächtig. Das Inquisitions- und Revisionsverfahren der Penzliner Bürgerin Benigna Schultzen, Göttingen 1998.

<sup>13</sup> Vgl. RAINER DECKER, „Review“ von Wilde, Kursachsen, unter <http://www.h-net.msu.edu/reviews/showrev.cgi?path=92411126883602> [3. 3. 2006]. Für Preußen HEIDE WUNDER, Hexenprozesse im Herzogtum Preussen während des 16. Jahrhunderts, in: Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge, hrsg. von Christian Degn u. a., Neumünster 1983, S. 179-203, sowie jetzt vor allem JACEK WIJACZKA, Procesy o czary w Prusach Książęcych (Brandenburgisch) w XVI–XVIII wieku, Toruń 2007; eine Kurzfassung des Autors in deutscher Sprache jetzt in: Preußen, Hexenverfolgungen, in: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, hrsg. von GUDRUN GERSMANN u. a. in: *historicum.net*, URL: [http://www.historicum.net/no\\_cache/persistent/artikel/5575/](http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/5575/) [3. 3. 2006]. – Die äußerst fragmentierte Überlieferung aus den Gebieten des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt gibt Hinweise auf über 150 Hexenprozesse, vgl. MONIKA LÜCKE/WALTER

Der Zweck der folgenden Seiten ist begrenzt: Auf der Grundlage der publizierten Daten soll eine Zwischenbilanz gezogen werden, um aus der Zusammenschau und der kritischen Sichtung den Boden für eingehendere Studien und weitergehende Fragen zu bereiten. Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem Kursachsen, aber auch die anderen wettinischen Herrschaftsgebiete, wobei mit Sachsen-Coburg auch ein Territorium Beachtung findet, das zwar geografisch Franken zuzuordnen ist, dynastisch aber von den Wettinern regiert wurde.

### *I. Die neuen Studien*

Ronald Füssel will mit seiner Arbeit zu Thüringen eine Regionalstudie bieten, die „primär und unpräzise als breit angelegte Überblicksdarstellung“ angelegt ist; Fragen nach dem „Warum?“ werden zugunsten der Arrondierung unserer Kenntnisse über das Wann, Wo, Wer und Wie zurückgestellt.<sup>14</sup> Auch Manfred Wilde benennt als ein Ziel die „Erfassung der belegbaren Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen“.<sup>15</sup> Dabei ist zu beachten, dass der räumliche Fokus beider Arbeiten auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt ist – die Entscheidung für den genauen Untersuchungsraum erscheint oft schwierig und ist letztlich nicht vom Ruch des Voluntarismus zu befreien. Kathrin Moeller hat es im Fall Mecklenburg vergleichsweise leicht, weil die Herzogtümer – bei großer rechtlicher Fragmentierung im Inneren – klare Grenzen haben und außer der Unterteilung in die zwei Linien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow keine großen politischen Veränderungen erfuhren. Ebenso wie sie entscheidet sich Wilde mit der Fokussierung auf Kursachsen für eine eindeutig politisch-administrative Einheit, allerdings in seinen Grenzen um 1750, als es „die Ausdehnung und Bedeutung“ erlangt habe, die es bis zur Proklamation des Königreichs 1806 hatte.<sup>16</sup> Die Wahl des Zeitschnittes ganz am Ende des Untersuchungszeitraums wird nicht weiter begründet, sie ist offenbar durch das Interesse geleitet, Kursachsen in den denkbar weitesten Grenzen zu thematisieren. Das bedeutet, dass das Verfolgungsgeschehen in vielen Herrschaftsgebieten mit einbezogen wurde, die erst später in das Territorium eingegliedert wurden, etwa die Lausitzen (ab 1635/1648) oder – besonders bedeutsam – einige Streugebiete am westlichen Rand. Konsequenterweise werden die betreffenden Ämter und Herrschaften aber für den gesamten Zeitraum und nicht erst für die Phase der kursächsischen Herrschaft in den Blick genommen.

---

ZÖLLNER, Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit auf dem Gebiet von Sachsen-Anhalt, in: Frauenorte. Frauengeschichte in Sachsen-Anhalt, hrsg. von der Expo 2000 Sachsen-Anhalt GmbH und Elke Stolze, Halle 2000, S. 24-36; Hexenverfolgungen auf dem Territorium Sachsen-Anhalts vom 16.–18. Jahrhundert (Frauenleben – Frauenalltag – gestern und heute, Projektgruppe des Courage e. V.), Halle 2001.

<sup>14</sup> Zit. FÜSSEL, Thüringer Raum (wie Anm. 11), S. 19 f.

<sup>15</sup> Zit. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 452.

<sup>16</sup> Zit. ebd., S. 4 f.

Füssel wählt mit dem Kultur- und Landschaftsraum ‚Thüringen‘ weder ein mit dem heutigen Freistaat identisches noch ein in der Frühneuzeit territorial homogenes Gebiet. Im Kern handelt es sich dabei um die Herrschaftsgebiete der ernestinischen Linien der Wettiner, ergänzt aber um einige kursächsische Gebiete, kleinere Grafschaften sowie um die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen. Als ein ernestinisches Herrschaftsgebiet kommt auch das bereits genannte Sachsen-Coburg mit in den Blick.<sup>17</sup> In Thüringen, soviel bleibt bereits hier festzuhalten, gibt es mithin einige Schnittmengen zwischen den Studien von Füssel und Wilde.

Eine Gemeinsamkeit der Studien von Füssel und Wilde ist die Aufbereitung des ihnen zugrunde liegenden Datenmaterials im Anhang. Füssel wählt dabei eine gedrängte, tabellarische Form, die jeden ‚Fall‘ nach den wichtigsten Kennzeichen und mit Quellenangabe auflistet. Wilde bietet demgegenüber ein ausführliches Dossier jedes einzelnen Falles, das allein 200 Druckseiten einnimmt. Über die Auswahl der Fälle wird noch zu reden sein, die alphabetische Ordnung nach Ämtern reit den politischen und geographischen Zusammenhang auseinander, eine Durchnummerierung der Fälle hätte die Benutzbarkeit erhöht – gleichwohl: Dieser Anhang ist eine wichtige Grundlage und ein begrüenswertes Arbeitsinstrument für die weitere Forschung, der zugleich das immense Arbeitspensum sichtbar macht, das Manfred Wilde geleistet hat.

Dieser die Quellen erschließenden Pioniertat stehen aber auf der analytischen Ebene schwerwiegende Probleme gegenüber. Wildes ambitionierte Ziele bleiben schon in der Formulierung unklar.<sup>18</sup> Die Probleme bei der Durchführung waren bereits Gegenstand etlicher kritischer Rezensionen, wo u. a. unsystematische und widersprüchliche Argumentationen, mangelhafter Tiefgang bei der Interpretation des präsentierten Quellenmaterials und nicht zuletzt schwere sprachliche Mängel als Monita vorgebracht werden.<sup>19</sup> Umso wichtiger erscheint eine Überprüfung und vergleichende Einordnung der sächsischen Befunde, um das erhobene empirische Material besser zum Sprechen zu bringen. Unter den neueren Regionalstudien bietet sich in vergleichender Hinsicht die Arbeit von Katrin Moeller an, zweifellos der wichtigste Beitrag der letzten Jahre zur Hexenverfolgung im Alten Reich. Moeller gelingt es in glücklicher Weise, ‚ihr‘ Territorium in einer multiperspektivischen Form zu untersuchen und dabei pointiert wichtige Erkenntnisse herauszuarbeiten. Ihre Arbeit besitzt damit paradigmatischen Charakter.

---

<sup>17</sup> Vgl. FÜSSEL, Thüringer Raum (wie Anm. 11), S. 28 f.

<sup>18</sup> Vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 1: „Mit dem vorliegenden methodischen Ansatz der Arbeit wird eine Synthese von analytischer verfassung-, rechts- und sozialhistorischer Forschung angestrebt, die den Untersuchungsgegenstand als geschichtlichen Entwicklungsprozess und nicht als Phänomen begreift.“

<sup>19</sup> Vgl. DECKER (wie Anm. 13); GÜNTER SCHÄFER-HARTMANN in: [http://www.literaturkritik.de/public/rezension.php?rez\\_id=7230](http://www.literaturkritik.de/public/rezension.php?rez_id=7230) [3. 3. 2006]; RITA VOLTMER in: Sehepunkte 4 (2004), Nr. 5, URL: <http://www.sehepunkte.historicum.net/2004/05/3178.html> [3. 3. 2006]; vgl. auch das gallige Statement von GABOR RYCHLAK in der Mailingliste zur Erforschung der Geschichte der Hexenverfolgungen < <http://www.listserv.dfn.de/cgi-bin/wa?A2=ind0312&L=HEXENFORSCHUNG&P=R2603&I=-3> [3. 3. 2006].

## II. Raum und Zeit

### 1. Zur Analyse der absoluten Zahlen

„905 Einzelanklagen vor kursächsischen Gerichten wegen Zauberei, Hexerei und ähnlichen Delikten“<sup>20</sup> nennt Manfred Wilde als quantitative Eckmarke für sein Untersuchungsgebiet. Schon die absoluten Zahlen erscheinen in Kursachsen somit niedriger als im Thüringer Raum mit 1.565 Fällen und erst recht als in den Mecklenburger Herzogtümern mit ihren ca. 4.000 Prozessen, in die 3.704 Angeklagte (manche davon mehrfach) verwickelt waren.<sup>21</sup> Dramatisiert wird dieser erste Befund durch den Blick auf die Demographie. Während in Mecklenburg für den Untersuchungszeitraum mit rund 200.000 Einwohnern gerechnet wird, hatte Kursachsen am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges ca. 1,4 Mio.<sup>22</sup> Die Wahrscheinlichkeit, in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert das Opfer einer Hexerei-anklage zu werden, war somit um ein Vielfaches höher als in Kursachsen.

Noch einmal dramatisiert werden die Differenzen durch das Verhältnis der Anklagen und Todesurteile. Von den 905 bekannten Einzelanklagen führt der Weg, so Wilde, in mindestens 284 Fällen zur Hinrichtung des Angeklagten (31,4 %).<sup>23</sup> In Thüringen dagegen endeten ca. 75 % der Verfahren tödlich. Im prozessintensiven Mecklenburg kamen wahrscheinlich rund 2.000 der Delinquenten zu Tode. Das waren prozentual gesehen immerhin etwas mehr als die Hälfte (54 %), wobei der Anteil der Freisprüche beachtliche 32 % betrug.<sup>24</sup>

Der erste Blick bedarf einer mehrfachen Differenzierung und Korrektur, wobei sich die angedeuteten Unterschiede durch die nähere Analyse – soviel sei vorausgeschickt – eher noch verfestigen. Das erste und wichtigste Fragezeichen wird durch die Lückenhaftigkeit der Überlieferung in Kursachsen gesetzt. Die ursprünglich 700–800 Konzeptbände der wichtigsten Spruchbehörde, des Leipziger Schöppenstuhls, sind bis auf 14 Bände verloren. Fällt diese zentrale Überlieferung aus, so wird die Qualität der dezentral überlieferten Quellen der Gerichte, Ämter

<sup>20</sup> Zit. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 148.

<sup>21</sup> Vgl. FÜSSEL, Thüringer Raum (wie Anm. 11), S. 43; MOELLER, Mecklenburg (wie Anm. 12), S. 47. Zum Vergleich: Im Gebiet des heutigen Holstein sind zwischen 1530 und 1735 Prozesse gegen insgesamt 439 Personen nachweisbar, 317 von ihnen (72,2 %) wurden hingerichtet; ROLF SCHULTE, Hexenmeister. Die Verfolgung von Männern im Rahmen der Hexenverfolgung von 1530–1730 im Alten Reich, Frankfurt/M. 2001, S. 205. In den schlesischen Territorien gerieten 968 Menschen ins Fadenkreuz der Verfolgung, mindestens 593 (62 %) wurden hingerichtet; KAREN LAMBRECHT, Hexenverfolgung und Zauberei-prozesse in den schlesischen Territorien, Köln 1995, S. 345 ff. Im ca. 32.000 km<sup>2</sup> und eine Bevölkerung von ca. 200.000 bis 350.000 Menschen umfassenden, multiethnischen Herzogtum Preußen wurden mindestens 511 Menschen wegen Zauberei und Hexerei angeklagt, davon 164 (32 %) hingerichtet; WIJACZKA, Preußen, Hexenverfolgungen (wie Anm. 13).

<sup>22</sup> Vgl. KATRIN KELLER, Landesgeschichte Sachsen, Stuttgart 2002, S. 184.

<sup>23</sup> Vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 173.

<sup>24</sup> Vgl. FÜSSEL, Thüringer Raum (wie Anm. 11), S. 174 ff.; MOELLER, Mecklenburg (wie Anm. 12), S. 62.

und Städte umso bedeutender. Nun ist allerdings gerade bei den adligen Patrimonialgerichten die Überlieferungslage notorisch schlecht. Für Mecklenburg konstatiert Moeller das weitgehende Fehlen originärer Quellen in Gutsarchiven, was aber in diesem Fall durch herzogliche Parallelüberlieferungen und die Belehrungen der Spruchkollegien weitgehend ausgeglichen werden kann. Ob aber in Sachsen der niedrige Anteil der Fälle, die vor adligen Patrimonialgerichten verhandelt wurden, ein Spiegel der zeitgenössischen Rechtspraxis ist, oder ob es sich dabei um eine überlieferungsbedingte Verzerrung handelt, scheint aufgrund des weitgehenden Verlustes dieser Parallelüberlieferung schwer zu beurteilen.<sup>25</sup>

Steht somit die mögliche Dunkelziffer unbekannter Prozesse aufgrund der Überlieferungslücken in Kursachsen noch stärker als in anderen Untersuchungsregionen unter einem deutlichen Vorbehalt, so lassen sich die angeführten 905 Fälle in vielfacher Hinsicht differenzieren. Zu diesem Zweck muss man sich näher mit der bereits erwähnten „Übersicht über die bekannten Hexenprozesse [!sic] in Kursachsen“ im Anhang von Wilde Arbeit beschäftigen. Handelt es sich tatsächlich um Hexenprozesse? Bereits im obigen Zitat sprach Wilde von ‚Zauberei, Hexerei und ähnlichen Delikten‘, und das kommt der Wahrheit schon näher, wobei der Kreis der ‚ähnlichen Delikte‘ jedoch allzu weit gezogen ist. In einigen Fällen fehlt die Angabe des Sachverhalts völlig,<sup>26</sup> in anderen ist definitiv zu erkennen, dass ein von der Hexerei klar unterscheidbares Delikt vorliegt. Wenn etwa 1609 eine Gotteslästerin aufgrund des Ausspruchs, sie *scheiße in den heiligen Geist* zum Tod durch das Schwert verurteilt wird,<sup>27</sup> dann ist ein Bezug zum Thema Hexerei nicht offensichtlich.

Weiterhin nicht als Zauberei- oder Hexereiprozesse einzuordnen sind Injurienklagen. Wilde selbst vermerkt etwa, bei der Beleidigungsklage vor dem Rügegericht der Herren von Schönburg im Jahr 1655, wo die Beschimpfung einer Frau als ‚Zauber- und Drachenhure‘ verhandelt wurde, habe es kein Inquisitionsverfahren gegeben, und am Ende habe die Erfüllung alter Lohnforderungen gestan-

---

<sup>25</sup> In Rechnung zu stellen ist hierbei, dass in Sachsen in der Regel nur die schriftsässigen Rittergüter die Obergerichtsbarkeit besaßen und damit das Recht hatten, schwere Kriminaldelikte wie Hexerei in eigener Regie gerichtlich zu verfolgen; die zahlreicheren amtsässigen Rittergüter fielen dagegen unter das Obergericht des jeweiligen Amtes, vgl. KELLER, Landesgeschichte Sachsen (wie Anm. 22), S. 109. – Zur Überlieferungssituation der Patrimonialgerichtsbarkeit vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 12 (die Bestände in den Rittergutsarchiven seien „zu größeren Teilen erhalten“), S. 151 f. Sein imposantes Quellenverzeichnis S. 659 ff. suggeriert, dass er die einschlägigen Bestände weitgehend erschöpfend gesichtet hat. – Vgl. zum Problem MOELLER, Mecklenburg (wie Anm. 12), S. 32 f.

<sup>26</sup> Der Feuertod einer Dresdner Magd im Jahr 1407 ist kaum ein hinreichendes Indiz für Zauberei, vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 484.

<sup>27</sup> Zit. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 234 ff., hier bes. S. 236, S. 460. Der von Wilde unterstellte Zusammenhang zwischen Gotteslästerung und Hexerei ist nicht plausibel. Vgl. zur Blasphemie allgemein GERD SCHWERHOFF, Zungen wie Schwerter. Blasphemie in alteuropäischen Gesellschaften, Konstanz 2005, dort S. 310 zur Abgrenzung gegenüber der Hexerei.

den.<sup>28</sup> In einem problematischen Grenzbereich liegt die Mehrfachkriminalität. Hier ist nicht immer zu entscheiden, ob die Zauberei/Magie das Leitdelikt darstellte, einen Anklagepunkt unter anderen bildete, oder ob es sich nicht um einen für die Verurteilung irrelevanten Randbereich handelte. Aufgrund der Übersicht kann das kaum entschieden werden.

Bereits diese Bemerkungen zeigen, dass eine wirklich seriöse Detailanalyse des kursächsischen Materials auf archivalischer Grundlage erfolgen müsste. Die hier unternommene Sekundäranalyse auf der Grundlage von Wildes Übersicht kann nur vorläufig sein, die quantifizierenden Angaben sind in ihren Relationen aussagekräftiger als in den absoluten Zahlen.<sup>29</sup> Versuchen wir dennoch eine weitere Ausdifferenzierung.<sup>30</sup>

Zunächst schlage ich vor, eine sehr signifikante räumlich-politische Differenz zu berücksichtigen. Sie wird zwar in der Arbeit durchaus erwähnt, systematisch aber nicht gewürdigt und in der Übersicht eher verdeckt: Ein beachtlicher Teil der aufgelisteten Verfahren und vor allem der hart sanktionierten Hexereifälle betraf die kursächsischen Ämter der ehemaligen Grafschaft Henneberg, nämlich 252 Prozesse, in denen 151 Menschen zu Tode kamen.<sup>31</sup> Die Henneberger Zahlen repräsentieren einen Sonderfall und sollen daher vorerst außer Betracht gelassen werden. Übrig bleiben somit zunächst 661 kursächsische Fälle.

Aus dieser Grundgesamtheit von 661 Fällen sind aufgrund der vorstehenden Überlegungen zunächst 26 Injurienfälle und 14 Delikte abzuziehen, bei denen nicht klar überliefert ist, worum es überhaupt geht, sowie sieben Kriminaldelikte, die mit dem hier zentralen Delikt erkennbar nichts zu tun haben. Übrig bleiben

---

<sup>28</sup> Vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 541. Anders verhielt es sich selbstverständlich in den Fällen, wo sich der Injurienprozess als Bumerang für die Klägerin erwies, indem er zur Eröffnung eines Inquisitionsprozesses gegen sie führte, vgl. ebd., S. 60. Allgemein zum Problem des Injurienprozesses GUDRUN GERSMANN, „Gehe hin und vertheutige dich“. Injurienklagen als Mittel der Abwehr von Hexereiverdächtigungen – ein Fallbeispiel aus dem Fürstbistum Münster, in: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, hrsg. von Sibylle Backmann u. a., Berlin 1998, S. 237-270.

<sup>29</sup> Das zeigen zusätzlich die Nachweise von Doppelzählungen bei RYCHLAK (wie Anm. 19). Ein weiteres virulentes Problem ist das Changieren zwischen der Zählung von Prozessen bzw. Verfahren und der Zählung von Personen, was keineswegs identisch ist. So wird etwa im Zusammenhang des Verfahrens gegen Sophia von Taubenheim in Dresden gegen die Frau eines gewissen Anthonius Zencker ermittelt. Es gibt einen Verhaftungsbefehl des Kurfürsten, allerdings offenkundig keine erfolgreiche Ausführung desselben – dennoch nimmt WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 487 diesen Fall in seine Prozessübersicht auf.

<sup>30</sup> Die von mir erhobenen Zahlen weichen in fast allen Fällen etwas von denjenigen ab, die Wilde in seinem Text nennt. So enthält seine „Übersicht“ 914 Einträge, wobei einige sich auf mehr als eine Person beziehen, während im darstellenden Text als Gesamtzahl 905 firmiert, für die Grafschaft Henneberg werden 251 Verfahren genannt; vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 409, während die Übersicht 253 enthält usw. Derartige leichte Unstimmigkeiten lasse ich im Folgenden unerörtert.

<sup>31</sup> Darunter waren zehn Verfahren, bei denen die Angeklagten in der Haft durch Entbehrungen, Folgen der Tortur oder durch Selbstmord starben. Insgesamt dominieren die „harten“ Hexen- und Zaubererprozesse, nur in vier Fällen ging es um Magie.

614 Fälle. Die mindestens 49 Prozesse, die Mehrfachdelikte behandeln und bei denen Zauberei/Magie allenfalls ein Element darstellte,<sup>32</sup> bleiben dagegen trotz der formulierten Zweifel in unserem Sample.

Sind damit die Ränder des Datensatzes einigermaßen abgesteckt, muss nun in einem nächsten Schritt eine weitere Binnendifferenzierung vorgenommen werden. Das Problem differenzierter Typenbildung ist kein exklusiv kursächsisches Problem. Breit werden in der Forschung mögliche Schattierungen des Hexenglaubens diskutiert: Differenzierungen zwischen dem ‚traditionellen‘ Zauberglauben, der bereits im Mittelalter existierte, einem populären Hexenglauben, der sich im Verlauf der Verfolgungen allmählich verdichtete, und der klassischen gelehrten Dämonologie.<sup>33</sup> Scharfe Abgrenzungen von Zaubereiverfahren auf der einen, Hexereiprozessen auf der anderen Seite, wie sie Gerhard Schormann vorschwebten, werden heute allerdings kaum mehr vorgenommen; allein aufgrund der Übersicht von Wilde kann eine solche Differenzierung ohnehin nicht erfolgen.<sup>34</sup> Zentral ist aber immerhin die Differenzierung zwischen Hexerei/Zauberei auf der einen und der Vielzahl von magischen Praktiken auf der anderen Seite. Unstrittig ist, dass auch Letztere in den Kontext der *crimen magiae* hineingehören: So wird z. B. in den bekannten Bestimmungen der kursächsischen Konstitutionen 1572 neben dem Teufelspakt und dem Schadenszauber auch das Wahrsagen mit dem Tode bedroht.<sup>35</sup> Manche Obrigkeiten, das zeigt sich anschaulich auch an der Arbeit von Moeller zu Mecklenburg, nahmen durchaus auch die populären Experten für magischen Heil-, Hilfs- und Schutzzauber ins Visier.<sup>36</sup> Ebenso unstrittig ist aber, dass in der Wahrnehmung breiter Bevölkerungsschichten dieser Kreis von Menschen positiv bewertet wurde und z. B. als Hexenbanner Ansehen genoss. Volksmagie und Hexenglauben blieben „immer zwei getrennte Deutungswelten“.<sup>37</sup>

Wie getrennt diese Welten waren, zeigt sehr anschaulich ein Einzelfall aus der Residenzstadt Dresden: Am 27. Juli 1659 wird in der Gerichtsstube des Dresdner Rathauses Georg Fischer verhört, ein bereits betagter Mann von 67 Jahren.<sup>38</sup> Fischer lebt seit 60 Jahren in Kötzschenbroda, von wo die Inquisition auch ihren

---

<sup>32</sup> Darunter waren 18 Verfahren, die mit der Hinrichtung, und vier, die mit dem Tod in Haft endeten.

<sup>33</sup> Vgl. dazu zuletzt MOELLER, Mecklenburg (wie Anm. 12), S. 177 ff., S. 246 ff.

<sup>34</sup> Es herrscht hier der Eindruck vor, dass weitgehend willkürlich die Begriffe „Zauberei“ und „Hexerei“ verwendet werden.

<sup>35</sup> Vgl. den Wortlaut bei WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 30; JÜRGEN MICHAEL SCHMIDT, Das Hexereidelikt in den Kursächsischen Konstitutionen von 1572, in: Benedict Carpzov. Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen, hrsg. von Günter Jerouschek u. a., Tübingen 2000, S. 111-135.

<sup>36</sup> Vgl. MOELLER, Mecklenburg (wie Anm. 12), S. 177 ff. Vgl. insgesamt zum Thema EVA LABOUVIE, Verbotene Künste. Volksmagie und ländlicher Aberglaube in den Dorfgemeinden des Saarraums (16.–19. Jahrhundert), St. Ingbert 1992.

<sup>37</sup> Zit. MOELLER, Mecklenburg (wie Anm. 12), S. 472.

<sup>38</sup> HStA Dresden 10024, Geheimer Rat, Loc. 9718/9. Ich stütze mich bei der kurzen Darstellung des Falles auf die Seminararbeiten von Lars Thiele und insbesondere von

Ausgang genommen hat. Die Seele des Verfahrens war der Pastor dieses Ortes, Augustin Prescher. Angestoßen durch Informationen seines Amtsbruders Caspar Weiß aus Seußlitz, der von der Tätigkeit des Georg Fischer durch eines seiner Gemeindeglieder erfahren hatte, scheint er den zuständigen Amtmann zur Aktivität angestachelt zu haben. Prescher ließ an seinem Gemeindeglied Fischer kaum ein gutes Haar. Der habe niemals einen ordentlichen Beruf gehabt und sei oft müßig gegangen. Früher einmal Bote in militärischen Diensten, habe er zuletzt sehr seltsame Tätigkeiten verrichtet. Nicht genug, dass er die Bräute umgebunden und die Pferde der Hochzeitsbitter geschmückt habe, hätte er auch *officium ancilla* verrichtet, indem er mit vorgebundener Schürze im Hause abwusch und aufräumte, nach dem Vieh sah und Kuchen buk, außerdem wie eine Marktmutter waschen gegangen sei. Prescher gibt zu, eine Zeit lang selbst die Dienste Fischers in Anspruch genommen zu haben, bevor er von den übrigen Tätigkeiten dieses ‚bösen Buben‘ hörte. Angeblich nämlich suche der nach vergrabenen Schätzen und gebe vor, Menschen kurieren zu können, die ihrer Vernunft beraubt und mit bösen Gedanken beladen gewesen seien. Das alles sei wider den Glauben und das Taufgelübde, und so sei es kein Wunder, dass er ihn als sein Beichtvater gleichsam an den Haaren zur Kommunion herbei habe ziehen müssen.

In den Ermittlungen des Amtmannes ergeben sich nun in der Tat Anhaltspunkte dafür, dass Fischer seltsame Heilmethoden praktizierte. Viele der von Pfarrer Prescher geäußerten Tatbestände gibt er unumwunden zu. So sei es richtig, dass er Bräute gebürstet und umgebunden hätte, was er von seiner kleinen Schwester gelernt habe. Indigniert stellen die Frager fest, offenbar sei in den Dörfern um Kötzschenbroda die Meinung verbreitet gewesen, ohne seine Hilfe könne man nicht glücklich in den Stand der Ehe treten – Fischer selbst merkt zurückhaltender an, die Bräute meinten wohl, er könne es ‚fein‘ machen. Seinen Lohn bekam er meist in Naturalien. Weiterhin bestätigt er, dass er auf magische Weise das kranke Vieh besprechen könne. Dazu bestriche er unter anderem das Tier mit einem Strohwisch dreimal kreuzweise über den Rücken und spräche dazu die Worte: *Ein böß auge dich ansah/ Ein böße halß dich beschrieb/ das erzehl ich zur buß, in namen Gottes des Vaters, Sohnes und heyligen Geistes Amen*. Diese Kunst hätte er von einer alten Sattlerin gelernt. Melancholische Menschen versuchte er dagegen auf eine Weise zu heilen, die er von einem alten Bauern aus Stolpen erfahren haben will: nämlich indem er bei Sonnenaufgang an der Elbe Holz lese, zuvor drei Vater unser bete, das Holz zusammen mit je einem Säckchen Dill, schwarzem Kümmel und gelbem Senf und einer Bibel in einen Sack stecke und diesen ohne dessen Wissen unter das Bett des Patienten packe. Schatzgraben leugnet er. Und erschrocken verneint er auch die Frage, ob er Besessene vom bösen Feind befreien könne.

Georg Fischer: ein alter Mann, der Frauenarbeit verrichtet und magische Heiluren praktiziert. Und der offenbar von vielen, auch besser gestellten Nachbarn

---

Hagen Markwardt (TU Dresden, Lehrstuhl für Geschichte der Frühen Neuzeit, Sommersemester 2005).

und sogar von Adligen konsultiert wird. Mit Zauberei oder gar Hexerei hat seine Kunst kaum etwas zu tun. Sie war vielmehr Bestandteil jener vielfältigen, populären magischen Praktiken, die in der Frühen Neuzeit zum Alltag gehörten – Praktiken, die nicht als bedrohlich, sondern als hilfreich empfunden wurden; Praktiken aber auch, die von der Obrigkeit, von den Gelehrten und insbesondere den Theologen, obwohl deutlich von Hexerei unterschieden, als illegitim und abergläubisch verurteilt wurden. In ihrer letztendlichen strafrechtlichen Bewertung konzedieren die Leipziger Schöffen denn auch, Fischer habe offenbar niemandem durch Zauberei geschadet; sie sehen aber immerhin den Tatbestand des Missbrauchs des göttlichen Namens erfüllt. Der Delinquent solle zunächst ermahnt und unterrichtet, sodann für drei Jahre des Landes verwiesen werden. Die Strafe des Landesverweises erscheint immerhin als eine harte Sanktion gegen einen alten Mann, der damit seinem vertrauten Lebensumfeld entrissen wurde. Jedoch: Fischer kehrte zurück. Die Heimatchronistik weiß zu berichten, dass Fischer nach Verbüßung seiner Strafe wieder in Kötzschenbroda ansässig wurde und dort im hohen Alter von 94 Jahren 1686 verstarb.

Für den Umgang mit den kursächsischen Daten macht das Beispiel unmissverständlich klar, dass eine Differenzierung zwischen ‚Magie‘ und ‚Hexerei/Zauberei‘ dringend geboten scheint.<sup>39</sup> Entsprechend müsste der Datensatz von Wilde wie folgt aufgeschlüsselt werden:

Hexerei/ Zauberei	470 (76,5 %)
– davon: Hinrichtungen	143
– davon: Tod in Haft	34
Magische Praktiken	144 (23,5 %)
Gesamt	614 (100 %)

Das unterschiedliche Profil der beiden Deliktfelder ist schon allein daran erkennbar, dass gegen magische Praktiker keine Todesurteile verhängt wurden. Aufgrund der Differenzierung wird nun aber auch eine realistischere Neubestimmung des Anteils der Todesfälle möglich: Er sinkt – bezogen auf die Gesamtzahl – auf 28,8 %. Klammert man die magischen Delikte aus und konzentriert sich auf den härteren Kern des Deliktfeldes ‚Hexerei/ Zauberei‘, dann kommt man immerhin auf eine Quote von 37,6 %. Im interregionalen Vergleich liegt Kursachsen damit – wie immer man rechnet – auf einem eher niedrigen Niveau.

---

<sup>39</sup> Dass sich auch hier wieder das Problem stellt, nicht überall da Prozesse zu finden, wo sie als solche etikettiert werden, sei nur am Rande erwähnt. So findet sich im Amt Augustsburg zum Jahr 1666 ein Johann Meiner, über den Wilde selbst weiter vermerkt: „Hat in seinem von den Miterben gekauften väterlichen Haus einen „PolterGeist“ festgestellt und fordert deswegen das Kaufgeld von den Geschwistern zurück/ nach Zeugenvernehmung wohl Einstellung des Verfahrens vor dem Rügegericht.“; WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 460.

## 2. Regionale und lokale Differenzierungen

Die Grafschaft Henneberg stellt mit ihrem Anteil von 252 Prozessen und 151 Todesfällen im ursprünglichen Sample von Wilde einen hervorstechenden Sonderfall dar; insbesondere die beiden Ämter Schleusingen und Suhl waren mit über 200 Prozessen (davon 133 mit tödlichem Ausgang) Verfolgungshochburgen.<sup>40</sup> Die gesonderte Darstellung der vier betroffenen Ämter erscheint allerdings wenig sinnvoll, weil sie einen größeren räumlichen Verfolgungszusammenhang zerreit. Seit 1583, als mit Georg Albert der letzte Graf von Henneberg starb, stand das Territorium unter gemeinschaftlicher Regierung der beiden schsischen Linien, die ihren Sitz in Meiningen hatte. Erst 1660 wurde die Grafschaft endgltig geteilt; einige Ämter gelangten unter Herrschaft der albertinischen Linie in Gestalt des seit 1657 bestehenden Sekundogenitur-Herzogtums Sachsen-Weitz, die Übrigen kamen unter die Ägide verschiedener ernestinischer Herzogtümer.<sup>41</sup> Derlei dynastische und politische Einschnitte sollten jedoch nicht zur Fragmentierung dieses Untersuchungsgebietes führen. Die ganze Verfolgungsdramatik wird in der Studie von Füssel erkennbar, wo, wenn auch nicht ganz übersichtlich, die gesamte Grafschaft Henneberg betrachtet wird.<sup>42</sup> Mit 754 Verfahren stellte das Gebiet rund die Hälfte aller thüringischen Fälle, wobei allein für das Amt Meiningen zwischen 1597 und 1690 244 Fälle mit mindestens 140 Todesopfern ermittelt wurden.<sup>43</sup> Hier haben wir ein Zentrum der Hexenverfolgung vor uns, das für sich genommen zum Gegenstand einer näheren Untersuchung werden müsste.<sup>44</sup> Gegenüber Henneberg treten die anderen Brennpunkte der thüringischen Verfolgungen, das gleich näher zu betrachtende Sachsen-Coburg, Sachsen-Gotha mit seinen über 100 Verfahren zwischen 1640 und 1680 oder erst recht die beiden Reichsstädte Mühlhausen (ca. 65 Fälle zwischen 1624 und 1731) und Nordhausen (ca. 30 Fälle zwischen 1559 und 1644) an Bedeutung zurück.<sup>45</sup>

<sup>40</sup> Vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 158 ff. und S. 398 ff.

<sup>41</sup> Vgl. ebd., S. 159 f., S. 398 ff.; FÜSSEL, Thüringer Raum (wie Anm. 11), S. 75 ff.

<sup>42</sup> Die Verzeichnisse am Ende unterscheiden zwischen „ernestinischen“ und außer-ernestinischen Gebieten, sodass einige Ämter wie etwa Suhl zweimal erscheinen. Vgl. aber neuerdings die bündige Zusammenfassung bei RONALD FÜSSEL, Henneberger Land, in: Lexikon (wie Anm. 13), *historicum.net*, URL: [http://www.historicum.net/no\\_cache/persistent/artikel/5579/](http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/5579/) [3. 3. 2006].

<sup>43</sup> Vgl. FÜSSEL, Thüringer Raum (wie Anm. 11), S. 77. Zu beachten bleibt, dass schon aufgrund dieser Überschneidung zwischen Füssel und Wilde, die im Übrigen auch für einige andere Ämter gilt, die absoluten Zahlen der Regionalstudien auf keinen Fall gegeneinander gestellt werden dürfen!

<sup>44</sup> Aus den Henneberger Prozessakten schöpfte im Übrigen bereits Mitte des 19. Jahrhunderts Ludwig Bechstein, Archivar in Sachsen-Meiningen und Gründer des Hennebergischen Altertumsvereins, für seine 1854 publizierten Hexengeschichten: Die Erzählung „Das Kornseil und die drei Hunde“ basiert auf einem Prozess aus dem Jahr 1611, vgl. BURGHART SCHMIDT, Ludwig Bechstein und die literarische Rezeption frühneuzeitlicher Hexenverfolgung im 19. Jahrhundert, Hamburg 2004, S. 248 ff., S. 286 ff.

<sup>45</sup> Vgl. FÜSSEL, Thüringer Raum (wie Anm. 11), S. 67 ff. und S. 109 ff.

Der Sonderstatus der hennebergischen Ämter wird auch dadurch unterstrichen, dass sie als einzige der zu Sachsen-Zeit gehörenden Ämter in größerem Maßstab gerichtliche Hexenverfolgungen durchführten.<sup>46</sup> Insofern kann man kaum von einer besonderen Häufung von Prozessen im Bereich dieser und der anderen beiden Sekundogenituren sprechen, auch wenn das bei Wilde anklingt. Bemerkenswert erscheint aber, dass die Mehrzahl der größeren kursächsischen Prozesswellen sich alle an der westlichen Spitze des Territoriums ereigneten, mithin in engem räumlichen Kontakt zu den thüringischen Kerngebieten der Verfolgung. Zeitlich lassen sich die Prozesse in der Ganerbenschaft Treffurt 1585–1587 (sieben Angeklagte, davon eine Hinrichtung und ein Tod in Haft) ebenso wie diejenigen in Amt und Stadt Weißensee 1593 (zehn Angeklagte, davon sechs hingerichtet) der ersten Verfolgungswelle zuordnen.<sup>47</sup> Die „umfangreichste Hexenverfolgung in Kursachsen“ überhaupt in Langensalza (seit 1657 zum Herzogtum Sachsen-Weißenfels gehörig) mit 24 Angeklagten, fünf Hingerichteten und drei in Haft Verstorbenen ereignete sich 1658–1660 und steht damit in zeitlichem Bezug zur zweiten Verfolgungswelle; ebenso verhält es sich mit den gräflich schwarzburgischen Ämtern Ebeleben, wo zwischen 1661 und 1672 neun Personen angeklagt und hingerichtet wurden, und Heringen (1661/62 fünf Prozesse, davon eine Hinrichtung).<sup>48</sup> Darüber hinaus lassen sich in den weiter östlich gelegenen Gebieten nur wenige größere Prozesswellen identifizieren, die allesamt eine nähere Analyse verdienen: Das betrifft den ersten kursächsischen Kettenprozess im Amt Schellenberg 1529 (acht Angeklagte, davon eine hingerichtet, eine weitere in der Haft gestorben) ebenso wie den Wittenberger Weidevergiftungsprozess 1540 (sieben Angeklagte, davon sechs hingerichtet, einer in Haft gestorben).<sup>49</sup> Eine auffällige Häufung findet sich schließlich in Amt und Stadt Delitzsch, wo bereits 1613 drei Frauen angeklagt und hingerichtet worden waren und wo 1657 im Kontext eines größeren Kettenprozess mit acht Beklagten sechs Personen hingerichtet wurden und eine weitere im Gefängnis starb.<sup>50</sup>

Derlei vorläufige Überlegungen zur regionalen Feindifferenzierung machen den räumlichen Unterschied zwischen Kursachsen und den anderen wettinischen Herrschaftsgebieten noch plastischer: In diesem bevölkerungsreichen Flächenter-

---

<sup>46</sup> Vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 160.

<sup>47</sup> Treffurt: WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 387 ff., S. 620 ff.; FÜSSEL, Thüringer Raum (wie Anm. 11), S. 124 f. (die Zahlen jeweils nach WILDE, Kursachsen, wobei Differenzen zur Darstellung von Füssel hier nicht problematisiert werden können); Weißensee: WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 627 ff.

<sup>48</sup> Langensalza: WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 313, S. 523 ff.; FÜSSEL, Thüringer Raum (wie Anm. 11), S. 114 ff.; Ebeleben: WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 391 ff., S. 493 ff.; Heringen: ebd., S. 513 f. Zur Grafschaft Schwarzburg insgesamt mit seinen 65 Verfahren zwischen 1555 und 1699 FÜSSEL, Thüringer Raum (wie Anm. 11), S. 119 ff. bzw. S. 254 f.

<sup>49</sup> Schellenberg: WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 311, S. 458 ff.; Wittenberg: ebd., S. 196, S. 635 f.

<sup>50</sup> Vgl. ebd., S. 312 f, S. 478 ff.

ritorium fanden vergleichsweise wenig Hexenverfolgungen statt, wobei Massenverfolgungen fehlen, Kettenverfahren eher die Ausnahme darstellen und die Chance, als Angeklagte einen Prozess zu überleben, relativ günstig waren. Kursachsen gehört damit, wie bereits seit Langem vermutet,<sup>51</sup> keineswegs zu den Zentren der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung, sondern eher zu den verfolgungsarmen Territorien. Als solches gilt in der Literatur auch das Fürstentum Bayern, um 1600 ein – ebenso wie Kursachsen – vergleichsweise ‚moderner‘ Territorialstaat mit einer Bevölkerung von ca. 900.000 Einwohnern. Die Gesamtzahl der Hexenprozesse für dieses Gebiet wird für den Zeitraum 1586–1730 auf ca. 3000 geschätzt.<sup>52</sup> Damit wäre Bayern zahlenmäßig wesentlich stärker betroffen als Kursachsen. Dieser Befund würde Bayerns herausgehobener Bedeutung als Schauplatz intellektueller Kämpfe über das *crimen maleficarum* entsprechen: In den paradigmatischen Auseinandersetzungen zwischen ‚Zeloten‘ und ‚Politici‘ im Münchner Hofrat über die Hexen sollten die Skeptiker schließlich die Oberhand behalten.<sup>53</sup> Mag Sachsen selbst im Vergleich zu Bayern als ein verfolgungsarmes Territorium zu klassifizieren sein, so gibt es auf der anderen Seite ebenso wenig Indizien für eine prinzipielle Verfolgungsunwilligkeit, wie sie beispielhaft und zugleich exzeptionell in der Kurpfalz beobachtet worden ist: Umgeben von ‚heißen‘ Kernzonen der Verfolgung hatte sich dort, im Einflussbereich der reformierten Konfession, ein humanistisch geprägtes, intellektuelles Milieu etabliert, das stabile Barrieren gegen die Verfolgungswünsche der Untertanen errichtete.<sup>54</sup>

Genauere Differenzierungen sind nur aufgrund weiteren Quellenstudiums möglich. Dass Mikrostudien interessante Ergebnisse versprechen, lässt sich nicht nur mit dem Henneberger Fall belegen. Nehmen wir z. B. die kursächsische Metropole Dresden, die keineswegs von Hexenverfolgungen frei war. Im Gegenteil, das Amt Dresden firmiert bei Wilde mit 38 Fällen (davon 9 Hinrichtungen) als vergleichsweise reich an Verfahren. Auch hier reduziert aber die nähere Betrachtung der Fälle die tatsächliche Zahl der einschlägigen Verfahren.<sup>55</sup> Denn die 38 angeblichen Zauberei- und Hexereifälle sind ein ebenso buntes wie heterogenes

---

<sup>51</sup> Schon MORITZ RITTER, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges (1586–1648)*, Zweiter Band (1586–1618), Stuttgart 1895, S. 481 bemerkte in seiner kurzen, aber erstaunlich präzisen Übersicht zur räumlichen Verteilung der Hexenprozesse, dass im Vergleich zu den „bevorzugten Schauplätzen der Hexenbrände“ „in der Justiz vieler Fürstenstaaten, wie Kursachsens und Baierns, wohl eine entsetzliche Grausamkeit in einzelnen Fällen, aber nicht die summarische Massenverurteilung aufkam“.

<sup>52</sup> WOLFGANG BEHRINGER, *Hexenverfolgung in Bayern: Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der frühen Neuzeit*, 3. korrigierte und um ein Nachwort erweiterte Auflage, München 1997, S. 23, S. 64 f. Der Anteil von Hinrichtungsurteilen lässt sich nach Behringers Urteil nur schwer schätzen, er liegt für sein gesamtes Untersuchungsgebiet zwischen 1.000 und 1.500 bei insgesamt 4.000 Prozessen.

<sup>53</sup> Vgl. ebd., S. 224 ff.

<sup>54</sup> Vgl. JÜRGEN MICHAEL SCHMIDT, *Glaube und Skepsis. Die Kurpfalz und die abendländische Hexenverfolgung 1446–1685*, Bielefeld 2000.

<sup>55</sup> Vgl. WILDE, *Kursachsen* (wie Anm. 11), S. 484–493.

Sammelsurium: angefangen von einer Magd, die 1407 aus unbekanntem Gründen den Feuertod in Dresden starb, bis hin zur Untersuchung über einen Poltergeist in Leuben 1768–1771. Neben sieben Verfahren, die nach den oben entfalteten Kriterien aus dem Sample herausfallen (unklare Fälle, Injurienverfahren), und sieben Magiefällen schälen sich 24 Fälle im Deliktfeld ‚Hexerei/Zauberei‘ heraus, darunter sechs mit tödlichem Ausgang. Die erste Frau, die im Raum Dresden als Teufelsbuhlin und damit als Hexe den Feuertod starb, war Anna Schneider aus Pretzschendorf im Jahr 1520. Der spektakulärste Fall betraf 1585 mit der Frau des Geheimen Rates Hans von Taubenheim auf Noschkowitz eine Angehörige des Adels. Sie soll angeblich versucht haben, mit Hilfe einer Zauberin, die im gleichen Verfahren ebenfalls zum Tode verurteilt wird, unter Einsatz magischer Mittel die Gunst des Kurfürsten August wiederzugewinnen. Nach Geständnissen unter der Folter, die sie jedoch im Nachhinein zweimal widerrief, wurde sie am 23. Juli 1585 in Dresden mit dem Schwert gerichtet.<sup>56</sup>

Am Anfang der Regierungszeit des Kurfürsten Friedrich August I. ein gutes Jahrhundert später kam es zu einem Verfahren, in dem ähnliche Vorwürfe eine Rolle spielten, das jedoch weit größere Dimensionen hatte.<sup>57</sup> Angeklagt wurde 1694 Ursula Margaretha von Neitschütz, die Frau eines kursächsischen Generalleutnants. Ihre Tochter Sybilla war die Geliebte von Kurfürst Johann Georg IV. gewesen. Beide waren kurz zuvor an den Pocken verstorben. Der Mutter Ursula wurde nun Schadenszauber gegen Johann Georg und seinen Vater, Johann Georg III., vorgeworfen und ein großer Prozess angestrengt, bei dem man fast ihre gesamte Dienerschaft mit anklagte. Hintergrund der Anklage bildete nach Meinung Manfred Wildes das Bestreben des neuen Kurfürsten, die reichhaltigen Schenkungen seines verstorbenen Bruders an dessen Geliebte bzw. deren Familie rückgängig zu machen. Ein wiederum durch Folttereinsatz erlangtes Geständnis genügte dazu völlig, der Prozess wurde nie zu Ende geführt, die Hauptangeklagte in die Verbannung auf das Rittergut ihres Sohnes geschickt.

Nimmt man ein weiteres Verfahren hinzu, in dessen Mittelpunkt der Ehebruch des Rittmeisters Hans Burkhard von Schönberg stand, bei dem aber auch Schadenszauber im Spiel gewesen sein soll,<sup>58</sup> dann zeigt sich ein sehr eigenes Profil der Dresdner Zauberei- und Hexereifälle: Da war zum einen der bemerkenswerte Anteil niederer und sogar hoher Adliger; zum anderen erscheinen die Zaubereianklagen mit anderen Delikten verquickt, mit politischen Aspekten ebenso wie mit ehelichen bzw. außerehelichen Affären oder mit Erbschaftsinteressen. Die Attraktivität des Hexenglaubens oder – präziser gesagt: der Hexereianklage – bestand

---

<sup>56</sup> Vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 303, S. 486. Jetzt MELANIE MAI, Der Fall Sophia von Taubenheim. Ein sächsischer Zaubereiprozess im höfischen Milieu aus dem Jahr 1585 (masch. Magisterarbeit), TU Dresden 2008.

<sup>57</sup> Vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 305 f., S. 489–492.

<sup>58</sup> Vgl. ebd., S. 304, S. 487 f., wobei hier eine der angeklagten Frauen – Sabine Fritsch – nicht aufgeführt ist, vgl. HStA Dresden 10024, Geheimer Rat, Loc. 9679/16.

gerade darin, dass sie sich sehr flexibel den unterschiedlichsten Konfliktlagen und Interessen anpassen ließ.

Den Kontrast zwischen einer Stadt wie Dresden und einer Kernzone der Verfolgung kann der Blick auf eine andere wettinische Residenzstadt deutlich machen, nämlich auf das fränkische Coburg, wo das späte 16. und das frühe 17. Jahrhundert mit der langen Regierungszeit des Herzogs Johann Casimir (1572–1631) als Glanzzeit gelten. Im Untersuchungszeitraum lebten in Coburg vielleicht 5.000 Einwohner.<sup>59</sup> Von den insgesamt 178 Hexenprozessen in Sachsen-Coburg wurden allein 84 in der Residenzstadt und ihrer Umgebung geführt, und bis auf einige Ausnahmen fallen sie alle in diese Glanzzeit.<sup>60</sup> Dabei zeigt die zeitliche Verteilung ebenfalls ein deutliches Profil: Während zwischen 1611 und 1616 19 Prozesse geführt wurden, in den beiden Jahren 1619/20 noch einmal acht Verfahren, lag die Hochzeit der Hexenprozesse zwischen 1628 und 1632 mit 54 Hexenprozessen. Damit bildete die späte Regierungszeit Johann Casimirs den eindeutigen Höhepunkt der Verfolgungen. Zwar folgten von 1637 bis 1715 weitere 22 Verfahren, die aber überwiegend in Freisprüche und gelindere Strafen mündeten. Bei den letzten Fällen ging es zudem kaum noch um den klassischen Tatbestand der Hexerei. Was die Sanktionen während der Verfolgungskonjunktur angeht, so ist der Ausgang der Verfahren in vielen Fällen nicht zu bestimmen. Bei denjenigen, wo das möglich ist, überwog die Todesstrafe, meist auf dem Scheiterhaufen, manchmal mit vorheriger Enthauptung. Gerade in den Jahren mit massiven Prozessaufkommen sind Todesurteile der Regelfall, etwa 1612, wo alle acht Delinquenten hingerichtet wurden. 1628 wurden zwölf von 13 zu Tode gebracht. Im selben Jahr griffen die Prozesse übrigens auch auf die soziale Elite über: Mit Anna Bachenschwanz sowie Margaretha Fleischmann und Sybilla Haas wurden eine Bürgermeisterfrau und zwei Gattinnen von Ratsherren hingerichtet – das waren diejenigen, die mit ihrer Strafzahlung die anderen Prozesse maßgeblich mitfinanziert hatten.<sup>61</sup> Während sich die Fälle aber in Dresden zu einem großen Teil im höfischen Milieu abspielten, war in Coburg die städtische Oberschicht betroffen.

### 3. Beginn, Höhepunkte und Ende der Hexenverfolgungen

Ebenso wie die räumliche so ist auch die zeitliche Ausdehnung der Verfolgungen Gegenstand intensiver regionalgeschichtlicher Erörterungen gewesen. Dabei liegt die ‚Geburtsregion‘ des neuen Deliktes der Hexerei weit vom Osten des Alten Reiches entfernt. Die Vorstellung von der teuflisch geführten Sekte der Hexe entwickelte sich um 1430 im Westalpengebiet, in den Landschaften des Dauphiné, des

---

<sup>59</sup> Vgl. ERNST DAHINTEN, *Geschichte der Heimat*, III. Teil: Der Dreißigjährige Krieg in Stadt und Amt Eisfeld und in der Pflege Coburg, Eisfeld 1934, S. 26.

<sup>60</sup> Vgl. FÜSSEL, *Thüringer Raum* (wie Anm. 11), S. 53 ff., Aufstellung ebd., S. 232–34.

<sup>61</sup> Vgl. FRIEDRICH, *Rodach* (wie Anm. 11), S. 211–213.

Piemont, Savoyens und der Westschweiz.<sup>62</sup> Erst sehr allmählich und nur partiell setzte sich der neue Hexenbegriff gegen die traditionelle Vorstellung von der schädigenden Zauberei als einem ‚normalen‘ Straftatbestand durch. Die frühen Verfahren des 15. Jahrhunderts in Sachsen, überdurchschnittlich häufig vor städtischen Gerichten durchgeführt (oder jedenfalls überliefert), betreffen infolgedessen diesen Tatbestand, etwa, wenn 1424 in Zwickau eine Frau wegen *tzaubers und duberie* der Stadt verwiesen wird.<sup>63</sup> Erst im Laufe der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts beginnen Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft und Hexensabbat in den Geständnissen der Angeklagten eine Rolle zu spielen. Die erste Aussage zum Hexentanz stammt aus dem Jahr 1529, als die alte Röderin aus Oederan – bezeichnenderweise im Kontext eines Kettenprozesses – vom Besuch eines Tanzes *adder kirmeß* berichtet.<sup>64</sup>

Für ganz Mitteleuropa gilt die Zeit bis ca. 1560 heute in der Forschung eher als eine ruhige Inkubationsphase der Hexenverfolgung, wo nach einigen Paukenschlägen des späten 15. Jahrhunderts wieder Ruhe einkehrte. Dieses Bild bestätigt sich *grosso modo* für die wettinischen Gebiete. Am prägnantesten erscheint die Prozesskonjunktur in Thüringen, wo es bis Ende des 16. Jahrhunderts eher endemische Einzelprozesse, aber keine Verfolgungswellen gab. Ihnen folgte eine erste Welle in den Jahren 1598–1631, die noch einmal in Höhenkämme 1598–1603, 1611–1624 und den absoluten Höhepunkt 1628–1631 unterteilt werden kann. Eine zweite Verfolgungswelle beginnt 1656 in größerem Umfang, erreicht 1663 einen absoluten Höhepunkt und flacht sich dann bis Ende des Jahrhunderts kontinuierlich ab.<sup>65</sup> In Sachsen müsste die von Wilde gezeichnete Entwicklung noch einmal aufgrund der bereinigten Daten überprüft werden, aber der grobe Trend ist mit Thüringen vergleichbar (wobei eben die Teilidentität des Datenmaterials zu beachten bleibt!). Es gibt, relativ gesehen, mehr Verfahren vor der Epoche der Hochkonjunktur; auf der anderen Seite verläuft die Kurve in dieser Epoche zwar weitgehend parallel, aber doch weniger extrem und eher flacher; als Spitzenjahrzehnte macht Wilde die Jahre zwischen 1610 und 1619 bzw. 1660 und 1669 aus.<sup>66</sup> Zum Vergleich: Im Herzogtum Mecklenburg begann die Massenverfolgung bereits früher als im Süden, nämlich mit einer ersten Konjunktur seit 1571. Die „erste

---

<sup>62</sup> Vgl. zur Frühzeit der Hexenverfolgung statt vieler Titel immer noch die Beiträge in *Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen*, hrsg. von ANDREAS BLAUERT, Frankfurt/M. 1990; *Hexen, Herren und Richter. Die Verfolgung von Hexern und Hexen auf dem Gebiet der heutigen Schweiz am Ende des Mittelalters*, hrsg. von GEORG MODESTIN/KATHRIN UTZ TREMP (Schweizerische Zeitschrift für Geschichte Bd. 52/2), Basel 2002, S. 103–162.

<sup>63</sup> Zit. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 147. Vgl. ähnlich MOELLER, Mecklenburg (wie Anm. 12), S. 48, für Rostock und Wismar.

<sup>64</sup> Zit. und vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 275, S. 458 ff. MOELLER, Mecklenburg (wie Anm. 12), S. 49, rechnet für Mecklenburg mit einer Verbreitung des elaborierten Hexenbegriffs nicht vor den 1550er-Jahren.

<sup>65</sup> Vgl. FÜSSEL, Thüringer Raum (wie Anm. 11), S. 43 ff., sowie die Grafiken S. 325 f.

<sup>66</sup> Vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 158 f. und S. 170.

Hauptwelle vor dem 30jährigen Krieg“ erreichte zwischen 1599 und 1625 und dann wieder 1629/30 ihren Höhepunkt. Eine zweite Hauptwelle lässt sich zwischen 1661 und 1675 beobachten, sie klang dann bis zum Ende des Jahrhunderts aus.<sup>67</sup>

Die typischen Prozesswellen sind der Forschung schon lange bekannt und wurden von Gerhard Schormann erstmals differenziert beschrieben.<sup>68</sup> Seither werden die Ursachen dafür diskutiert. Als gesichert darf gelten, dass der Dreißigjährige Krieg überall dort, wo er für das Alltagsleben virulent wurde, Prozessaktivitäten blockierte. Ganz deutlich ist das in Coburg zu beobachten. Im September 1632 endete dort sehr abrupt eine intensive Verfolgungsperiode, als die Wallensteinischen Truppen einmarschierten und alle gerichtsrelevanten Personen (Kanzler, Räte, Bürgermeister) gefangen mit sich führten.<sup>69</sup> Was aber bewirkte den Beginn der Massenverfolgungen im Alten Reich nach 1560? Als eine wichtige Initialzündung für den Beginn der Massenverfolgung gilt vielen Forschern ein durch die säkulare Klimaverschlechterung nach 1560 („kleine Eiszeit“) ausgelöstes Krisensyndrom: Nasse und kalte Sommer führten nach diesem ‚Behringer-Paradigma‘ europaweit, wenn auch regional unterschiedlich, zu Ernteausfällen, Teuerungen, Hunger, Mangelernährung und Seuchen. Dabei ergibt sich nicht lediglich eine chronologische Koinzidenz zwischen diesem Krisensyndrom und dem Beginn der Hexenverfolgungen. Ein direkter Zusammenhang kann auf mehreren Ebenen plausibel gemacht werden: Unmittelbar werden die Hexen mit ihrem Wetterzauber für plötzliche Unwetter verantwortlich gemacht; eher vermittelt bewirken Missernten, Hunger und schlechte Ernährung eine Zunahme von Verteilungskonflikten und eine Vermehrung der Krankheiten – Faktoren, die häufigere Hexerei-beschuldigungen nach sich ziehen; schließlich führt eine allgemeine Atmosphäre

<sup>67</sup> Zit. und vgl. MOELLER, Mecklenburg (wie Anm. 12), S. 50 f.

<sup>68</sup> Vgl. GERHARD SCHORMANN, Hexenprozesse in Deutschland, Göttingen 1996, S. 52 ff. Allerdings diagnostizierte schon RITTER, Deutsche Geschichte (wie Anm. 51), S. 480, „zu einer Art von Epidemie“ sei „die Verfolgung erst seit den beiden letzten Dezennien des sechzehnten und den beiden ersten des siebzehnten Jahrhunderts“ erwachsen. Und Günther Franz, bekennender Nationalsozialist und Spiritus Rector des Hexen-Sonderauftrages des Reichsführers SS, der zur Erstellung einer rund 33.000 Blatt umfassenden Hexenkartotek auf archivalischer Grundlage führte, hatte 1943 sehr präzise Vorstellungen über die Chronologie der Hexenprozesse. In seinem Beitrag zur Festschrift für Alexander von Müller, einem bestürzenden Zeugnis für die Verknüpfung historischer Sachkenntnis mit rassistischer Ideologie, findet sich die lakonische Feststellung: „In drei großen Verfolgungswellen wurden von 1590 bis 1610, 1625 bis 1635 und abschließend von 1660 bis 1680 insgesamt etwa hunderttausend Menschen als Hexen verbrannt.“ GÜNTHER FRANZ, Geschichte und Rasse. Bemerkungen zur deutschen Geschichte in der Zeit der Glaubenskämpfe, in: Stufen und Wandlungen der deutschen Einheit, hrsg. von Kurt von Raumer/Theodor Schieder, Stuttgart 1943, S. 75-96, S. 82 f. Vgl. insgesamt WOLFGANG BEHRINGER, Der Abwickler der Hexenforscher im Reichssicherheitshauptamt (RSHA): Günther Franz, in: Himmlers Hexenkartotek. Das Interesse des Nationalsozialismus an der Hexenverfolgung, hrsg. von Sönke Lorenz u. a., Bielefeld 1999, S. 109-134.

<sup>69</sup> Vgl. FÜSSEL, Thüringer Raum (wie Anm. 11), S. 55; allgemein ebd., S. 48 ff.

der Angst zu einer „Verdüsterung des Weltbildes“, einer mentalen Verschiebung, die der Furcht vor dem Teufel und seiner Gefolgschaft mehr Raum gibt.<sup>70</sup>

Das ‚Behringer‘-Paradigma hat das allgemeine Krisengerede auf eine präzisere Grundlage gesetzt und scheint geeignet, die Wende nach der Mitte des 16. Jahrhunderts erklären zu können. Auch wenn es keineswegs einen Krisenautomatismus postuliert, bleibt es dennoch umstritten. Wie kontrovers die Debatte in der Forschung nach wie vor ist, lässt die Skepsis von Kathrin Moeller erkennen: Der Wetterzauber habe in Mecklenburg keine große Bedeutung gehabt. Immerhin aber könne man die Hypothese in Gestalt des letzten Gliedes der Reaktionskette Klimaverschlechterung – Ernteauffälle – Preisanstieg testen, nämlich beim Auftreten von Seuchen. Eine Korrelation zwischen Verfolgungseruptionen und Seuchewellen ergibt für Mecklenburg nach ihrer Auffassung ein uneinheitliches Bild, so dass sie die Agrarkrise zwar als ‚mentalen Zündfunken‘ gelten lassen will, aber vor monokausalen Erklärungen warnt.<sup>71</sup> Signifikant erscheint mir aber doch, dass bei den ersten beiden größeren Wellen der Hexenverfolgung durchaus ein Zusammenhang mit Seuchenzügen zu beobachten ist, dass also der Krise durchaus der Charakter einer Initialzündung für Verfolgungswellen zukommen könnte, für deren weitere Dynamik im Folgenden dann andere Faktoren Verantwortung tragen. Für Kursachsen scheint sich dieser Zusammenhang allerdings nicht zu bestätigen. Zwar hat die klimageschichtliche Forschung eine krisenhafte Verdichtung negativer Einflussfaktoren seit den 1560er-Jahren eindrucksvoll bestätigt.<sup>72</sup> Aber die von Wilde angeführten wenigen Beispiele fallen nicht in diese Zeitspanne.<sup>73</sup>

Ebenso spannend wie die Frage nach dem Beginn der Verfolgungen ist das Problem der Beendigung der Hexenprozesse. Längst ist die Forschung darüber hinweg, diese als natürlichen Ausfluss von Aufklärung und Aberglaubensbekämpfung zu verstehen, auch wenn Manfred Wilde das bereits in einer großen

---

<sup>70</sup> Vgl. WOLFGANG BEHRINGER, *Weather, Hunger and Fear. The Origins of the European Witch Persecution in Climate, Society and Mentality*, in: *German History* 13 (1995) S. 1-27; *Kulturelle Konsequenzen der Kleinen Eiszeit. Cultural Consequences of the Little Ice Age*, hrsg. von WOLFGANG BEHRINGER u. a., Göttingen 2004. Zum „Behringer“-Paradigma DILLINGER, *Hexen und Magie* (wie Anm. 4), S. 78 f.

<sup>71</sup> Vgl. MOELLER, *Mecklenburg* (wie Anm. 12), S. 53.

<sup>72</sup> In Gestalt der großen Datensammlung von STEFAN MILITZER, *Klima, Umwelt, Mensch (1500–1800): Studien und Quellen zur Bedeutung von Klima und Witterung in der vorindustriellen Gesellschaft (Abschlussbericht zum DFG-Projekt MI-493)*, Studien und Quellentexte, 3 Bände, Leipzig 1998 (verbreitet auf CD-Rom), hier besonders Bd. 1, S. 21 ff.; vgl. auch die Internet-Präsentation des Autors: CLIMDAT®: *Klima – Umwelt – Mensch (1500–1800)*, [HTTP://MITGLIED.LYCOS.DE/MIL104/](http://mitglied.lycos.de/mil104/) [3. 3. 2008]. Militzer resümiert z. B. (ebd., S. 39), „dass die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts im Untersuchungsgebiet Sachsen und den angrenzenden Gebieten tendenziell, kalt und feucht war, wobei die Entwicklung mit den 60er-Jahren markantere Züge gewinnt“.

<sup>73</sup> Vgl. WILDE, *Kursachsen* (wie Anm. 11), S. 195 ff. Sein Bezug auf STEFAN MILITZER, *Sachsen – Klimatatsachen und Umriß der Klimawirkungen im 17. Jahrhundert*, in: *Sachsen im 17. Jahrhundert*, hrsg. von Uwe Schirmer, Beucha 1998, S. 69-100, führt überdies in die Irre, weil die dort präsentierten Daten für Sachsen sich tatsächlich ausschließlich auf das 17. Jahrhundert beziehen.

Kapitelüberschrift suggeriert.<sup>74</sup> Dagegen spricht allein schon die Chronologie. In Sachsen wurde „das letzte auf Feuertod lautende Endurteil“ 1689 in Ostrau vollstreckt. Auch wenn es im 18. Jahrhundert noch Einzelverfahren gab – 1709 wurde im Herzogtum Sachsen-Altenburg ein Mann wegen Teufelspaktes enthauptet – und wenn die so genannte ‚Annaberger Krankheit‘ die sächsische Öffentlichkeit aufschreckte, so waren das doch insgesamt Einzelfälle, die sich in ihren Dimensionen nicht mit dem Prozessaufkommen der Jahrzehnte zuvor vergleichen lassen.<sup>75</sup>

Bereits in der Zeit dieser Massenverfolgungen aber hatte es Skeptiker gegeben, die Teile des Hexereistereotyps in Frage stellten und die zur Vorsicht bei der Durchführung der Prozesse mahnten. Früher oft als ehrenhafte Außenseiter dargestellt, wird ihre Wirkung heute durchaus freundlicher beurteilt – erinnert sei noch einmal daran, dass sie mindestens in der Kurpfalz eine deutliche Meinungsführerschaft einnahmen und auch in anderen Territorien zur Dämpfung der Prozessaktivitäten beitrugen. Im wettinischen Herrschaftsgebiet sind profilierte Skeptiker bisher in geringer Zahl ans Licht befördert worden. Am bekanntesten dürfte hier der Theologe Johann Matthäus Meyfart (1590–1642) sein, der von 1616 bis 1633, als er an die evangelische Fakultät nach Erfurt wechselte, als Professor am Gymnasium Casimirianum in Coburg wirkte, seit 1623 als Direktor.<sup>76</sup> Gerade zur Hochzeit der Verfolgung gehörte er mithin zur intellektuellen Elite der Residenzstadt. Seine Schrift „Christliche Erinnerung an gewaltige Regenten und gewissenhafte Prädikanten, wie das abscheuliche Laster der Hexerei mit Ernst auszurotten, aber in Verfolgung derselben auf Kanzeln und in Gerichtshäusern sehr bescheidenlich zu handeln sei“, erschien zwar erst 1635 in Erfurt, war aber wahrscheinlich bereits 1632 an alter Wirkungsstätte geschrieben worden. Hier kritisiert er vehement die Prozessführung der Gerichte bzw. der Obrigkeiten und plädiert für Vorsicht und Zurückhaltung: ‚Der gewöhnliche Prozess gegen die Hexen‘, so sagt er explizit, ‚ist unrecht‘. Die Unschuldigen müssten verschont bleiben. Nacheinander nimmt er sich alle Beteiligten vor und unterwirft sie vernichtender Kritik: den unziemlichen Eifer des Regenten, der in das Recht eingreift; die scharfmacherischen Predigten der Geistlichen von den Kanzeln; die vorgefasste Meinung der

---

<sup>74</sup> Vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 410 ff. Vgl. allgemein Das Ende der Hexenverfolgungen, hrsg. von DIETER R. BAUER/SÖNKE LORENZ, Stuttgart 1995; *Beyond the witch trials. Witchcraft and Magic in Enlightenment Europe*, hrsg. von WILLEM DE BLÉCOURT/OWEN DAVIES, Manchester 2004.

<sup>75</sup> Vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 438.

<sup>76</sup> Zu Meyfart und den Hexenprozessen vgl. HARTMUT LEHMANN, Johann Matthäus Meyfart warnt die hexenverfolgende Obrigkeiten vor dem Jüngsten Gericht, in: *Vom Unfug des Hexen-Processes: Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee*, hrsg. von Hartmut Lehmann/Otto Ulbricht, Wiesbaden 1992, S. 223-229; vor allem RAINER HAMBRECHT, Johann Matthäus Meyfart (1590–1642), sein Traktat gegen die Hexenprozesse und der Fall Margareta Ramhold, in: *Thüringische Forschungen. Festschrift für Hans Eberhardt zum 85. Geburtstag am 25. September 1993*, hrsg. von Michael Gockel/Volker Wahl, Köln 1993, S. 157-179.

Richter; die Grausamkeit der Henker und die Anklagen des Pöbels aufgrund eigener Interessen. Nachhaltig wendet er sich gegen die Folter und die durch sie erzwungenen Geständnisse, die neue Anklagen zur Folge hätten. „Jetzige Prozesse machen viel Truten“ (Zauberer), so vermerkt er lapidar.

Meyfarts Traktat ist ein erfreuliches Zeugnis der Humanität in einer für uns tristen Zeit und damit ein unmittelbarer Nachfahr des bekannteren, damals noch anonymen Verfassers der „Cautio Criminalis“, des Jesuiten Friedrich von Spee. An dieser positiven Einschätzung ändert auch die Tatsache nichts, dass Meyfarts Schrift – anders als die ‚Cautio‘ – keinen großen zeitgenössischen Widerhall fand. Erst lange nach dem Tod des Verfassers wurde sie weiteren Kreisen bekannt, als der Thomasius-Schüler Johann Reiche die ‚Christliche Erinnerung‘ zusammen mit der ‚Cautio Criminalis‘ 1703 in Halle erneut publizierte. Diese Popularisierung im Kontext der Frühaufklärung darf allerdings nicht zu dem Missverständnis verleiten, als handle es sich bei Meyfart um einen Aufklärer *avant la lettre*. Vielmehr ist Meyfarts Ansatz auf der einen Seite pragmatisch, d. h. er greift Auswüchse eines Rechtssystems an, das aus dem Ruder gelaufen ist. Und er ist andererseits und vor allen Dingen religiös fundiert, teilt also die weltanschaulichen Grundlagen seiner Gegner. Wie Hartmut Lehmann herausgearbeitet hat, argumentierte der Gelehrte vor dem Hintergrund einer festen Nacherwartung des Jüngsten Tages. Dieser Endzeiterwartung hatte er in einer zwischen 1627 und 1632 erschienenen Trilogie über das Himmlische Jerusalem, das höllische Sodoma und das Jüngste Gericht Ausdruck verliehen. Und diese Erwartung beflügelte auch jede Seite seiner Kritik der Hexenjustiz. Wer als Hexe Schuld auf sich geladen habe, werde vor dem göttlichen Gericht seine Strafe bekommen. Aber auch die Hexenrichter, Schöffen und Henker, die Unschuldige auf den Scheiterhaufen brächten, zitiert Meyfart vor das Tribunal des Jüngsten Gerichts. In einer beklemmenden Vision beschreibt Meyfart, wie die grausamen Richter dort mit den Schreien der Gequälten und Gefolterten konfrontiert werden würden. Interessant ist schließlich, dass der ehemalige Coburger Gymnasialdirektor in Sachen Hexerei auf eigene Erfahrungen zurückgreifen konnte. Denn er war 1628 direkt in das Verfahren gegen die alte Frau des Hofsattlers Hans Ramhold, Margaretha, verwickelt gewesen.<sup>77</sup> Damals hatte er sich keineswegs als Prozesskritiker hervorgetan. Im Gegenteil: Indirekt hatten er und seine Frau die Inquisitin in ihren Zeugenaussagen beschuldigt, ihre beiden Kinder mit magischen Mitteln getötet zu haben. Die ‚christlichen Bedenken‘ könnten sich vor diesem autobiografischen Hintergrund als späte Wiedergutmachung eigener Schuld lesen, vielleicht, nachdem die Lektüre von Spees „Cautio Criminalis“ Meyfart die Augen geöffnet hatte.

Auch wenn es schwierig ist, die ‚Aufklärung‘ summarisch als Faktor für das Ende der Hexenverfolgung ins Feld zu führen, soll keineswegs geleugnet werden, dass die aufklärerischen Debatten des 18. Jahrhunderts entscheidend dazu beitragen, der bereits weitgehend erlahmten Hexenprozessmaschinerie ihre welt-

---

<sup>77</sup> Vgl. HAMBRECHT, Meyfart (wie Anm. 76), S. 171 ff.

anschauliche Grundlage zu entziehen. Zum Nachweis ihrer Wirksamkeit bedarf es aber detaillierter Studien, wie sie vor einigen Jahren Falk Bretschneider zur so genannten ‚Annaberger Krankheit‘ vorgelegt hat.<sup>78</sup> Worum geht es? Im November 1712 zeigten sich beim Sohn des Hospitalpfarrers Adami im erzgebirgischen Annaberg Krankheitssymptome, die sich bald bei weiteren (insgesamt 21) Kindern und jungen Frauen zeigen sollten: Bauchschmerzen, Spasmen und Zuckungen, verbunden mit seltsamen Erscheinungen. Bald machten die Opfer deutlicher, wer die Peiniger waren. Wegen des Verdachtes auf Teufelspakt und Schadenszauber wurden sieben Personen festgesetzt; zwei davon sollten die Haft nicht überleben, eine Frau starb wohl an Entkräftung, ein Schuster tötete sich selbst.<sup>79</sup> Während ein medizinisches Gutachten der Leipziger Universität nicht ausschließen mochte, dass es sich um eine *causa trans- vel supra naturali* handeln mochte, kam der Leipziger Schöppenstuhl zum Schluss, dass die Verdachtsmomente nicht ausreichten und die Inhaftierten zu entlassen seien.<sup>80</sup> Damit aber war der Fall weder in der öffentlichen Auseinandersetzung noch in der lokalen Politik abgeschlossen. Es folgte ein paradigmatischer Meinungsstreit über die so genannte ‚Annaberger Krankheit‘, wobei die Bataillone von ‚Aberglauben‘ und ‚Vernunft‘ keineswegs so klar geordnet erschienen wie in manch retrospektiver Schilderung dieses Federkrieges. Von konventionellen Deutungen der Krankheit als magische Behexung über Positionen, die eine Mischung natürlicher und übernatürlich-dämonologischer Deutungen vertraten, bis hin zu entschieden medizinischen Interpretationen reichte das Spektrum der Argumente. In der Praxis versuchte man es mit verschiedenen Varianten medizinischer Heilkuren, die begrenzten Erfolg zeitigten. Aber bei der 24-jährigen Eva Elisabeth Henning brach die Krankheit immer wieder aus, indem aus ihrer Brust verschiedene Gegenstände (Nägel, Nadeln und Draht) herausgeschnitten wurden. Deswegen und wegen ihrer fortwährenden Beschuldigungen angeblicher Hexen griff die Landesobrigkeit durch, verbot Henning zunächst den Aufenthalt in Annaberg und schaffte sie schließlich nach Dresden in strenge Verwahrung. Im Frühjahr 1720 brachte man sie dort zu dem Geständnis, sie habe die Krankheit in betrügerischer Absicht vortäuscht, um sich zu bereichern. Mit ihrer Einweisung in das erst wenige Jahre zuvor gegründete Zuchthaus Waldheim endete die Affäre. Die Hexerei hatte sich nicht als Krankheit, sondern als Betrug entpuppt. Jahrzehnte vor dem berühmten Bayrischen Hexenkrieg hatte hier das Problem von Magie und Zauberei als Paradigma für den weltanschaulichen Umbruch gedient.<sup>81</sup>

---

<sup>78</sup> Vgl. BRETSCHNEIDER, Annaberg (wie Anm. 11).

<sup>79</sup> Vgl. ebd., S. 40 f. und die Aufstellung ebd., S. 115; anders WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 645-647.

<sup>80</sup> Vgl. BRETSCHNEIDER, Annaberg (wie Anm. 11), S. 41 f.

<sup>81</sup> Vgl. WOLFGANG BEHRINGER, Der „Bayerische Hexenkrieg“. Die Debatte am Ende der Hexenprozesse, in: Lorenz/Bauer, Ende der Hexenverfolgung (wie Anm. 74), S. 287-313.

### III. Treibende Kräfte

#### 1. Der Eifer der Fürsten und die Autonomie der Justiz

*Wir sind was die Hexen Sachen betrifft jederzeit der Meynung gewesen/das Brennen einstellen zu lassen [...] zumahlen das Land durch das viele Hexen-Brennen mehr den zuviel beschrien ist*, so schrieb Herzog Christian Louis I. von Mecklenburg-Schwerin 1688. Schon 1669 war in einem Briefwechsel mit den Räten seine ablehnende Haltung gegenüber den Hexenprozessen zum Ausdruck gekommen.<sup>82</sup> Scharf kritisierte er die Verfahrenspraxis, und besorgt äußerte er sich über das Image der Rückständigkeit, das seinem Land aufgrund dieser Prozesse anhaftete. Der Herzog war ein ‚modern‘ denkender Mann, der sich nicht nur am französischen Vorbild orientierte, sondern sich auch zumeist in Frankreich aufhielt, zumal er zum Katholizismus konvertiert war. Gegenüber seiner Justizverwaltung konnte er sich allerdings aus der Ferne nicht durchsetzen. Ebenso wie ihre Schwesterinstitution in Güstrow hatte die Schweriner Justizkanzlei seit 1612 mit einer regen juristischen Belehrungstätigkeit begonnen und machte so den Spruchkörpern der Universitäten Greifswald und Rostock Konkurrenz. Freilich marginalisierte unter der Ägide der Kanzler Hans Heinrich Wedemann (1665–1779) und Adolf Friedrich zur Nedden (1677–1700) eine spezielle Inquisitionskommission in Hexereisachen die kollegiale Entscheidungsfindung der Kanzlei. Sie adaptierte zumindest teilweise die Theorie des ‚*crimen exceptum*‘, nach der ein so gefährliches und geheimes Verbrechen wie die Hexerei nur durch laxere Handhabung prozessualer Vorsichtsmaßnahmen bekämpft werden könne. Die Folge war ein merklicher Anstieg der Todesurteile.

Im benachbarten Mecklenburg-Güstrow gestalteten sich die Entwicklungen geradezu spiegelverkehrt.<sup>83</sup> Dort betrieb der tief religiöse Herzog Gustav Adolf (1654–1695) eine Kampagne zur „Ausrottung des abergläubischen Wesens“, die auf eine Nivellierung des Unterschiedes zwischen verschiedenen Formen der ‚Volksmagie‘ und der Hexerei zielte und dem Herzog in der Literatur den Ruf eines eifrigen Hexenverfolgers eingebracht haben. Allerdings wurde in der Güstrower Justizpraxis tatsächlich eine kollegiale und an strikten juristischen Maßstäben orientierte Entscheidungspraxis gepflegt, die zudem durch skeptische Stimmen der protestantischen Geistlichkeit gefärbt war – mit bemerkenswertem Ergebnis: „Trotz gesteigerten Verfolgungswillens entwickelte sich eine Verfahrenspraxis, die sich erheblich zu Gunsten der Angeklagten auswirkte.“<sup>84</sup>

Es ist offensichtlich: Allein der Erlass von Normen und das Schreiben von Briefen machen einen Herrscher noch nicht zum Hexenverfolger oder zum Gegner der Prozesse. Nicht überall liegen die Dinge so kompliziert wie in Mecklenburg. Wie sehr der Landesherr selbst als moralischer Unternehmer einer Hexenverfol-

---

<sup>82</sup> Vgl. MOELLER, Mecklenburg (wie Anm. 12), S. 111, S. 119 ff.

<sup>83</sup> Vgl. ebd., S. 134 ff.

<sup>84</sup> Zit. ebd., S. 149.

gung in Erscheinung treten konnte, belegt einmal mehr der Fall Sachsen-Coburg. Unter Johann Casimir (1564–1633)<sup>85</sup> erlebte das kleine Fürstentum eine kurze Blütezeit. Der ebenso gelehrte wie ambitionierte Fürst trieb den inneren Auf- und Ausbau seines Landes entschieden voran. In langen Friedensjahren, die durch die Anlehnung an Kursachsen auch im ersten Jahrzehnt des Großen Krieges andauerten, gelang es ihm, die beträchtlichen Schulden der ersten Jahre zu überwinden und eine solide Finanzverwaltung zu schaffen. Eigene Zentralbehörden konstituierten sich ebenso wie eigene Gerichte, so vor allem das Hofgericht, der Appellationsrat und der Schöppenstuhl als juristisches Spruchkollegium; schließlich gründete er 1599 auch eine neue Landesschule, das nach ihm benannte Casimirianum. Natürlich gehörte zu seiner Agenda auch eine rege Normensetzung, wie vor allem die imposante vierhundertseitige Kirchenordnung von 1626 belegt. Drei Jahre später erlässt dieser Johann Casimir eine spezielle Gerichtsordnung die Hexerei betreffend.<sup>86</sup> Diese Ordnung versucht bei der Regelung des ‚modus examinandi‘ eine Gratwanderung zwischen Härte und Vorsicht, indem sie sich etwa gegen Exzesse bei der Folter wendet. Dennoch lässt sich ihr Erlass durchaus als Beleg für den direkten Einsatz des Fürsten gegen die Hexen lesen. Bereits im ersten Jahr seiner selbständigen Regierung 1586 hatte er sich aktiv in einen Hexenprozess eingeschaltet. 1628, am Beginn der großen Coburger Verfolgungen, berichtet der Centgraf Caspar Lang, vielleicht ein wenig in eigenem Interesse, aber in der Grundlage wohl zutreffend: *Sr. Fürstl. Gnaden hätten sich ... endlich entschlossen, die Hexen und Druuten, beides hier und ufn Lande, so viel möglichen, exterminiren, ausrotten und zu gebührlicher wolverdienten Straf, die Reichen mit den Armen und die Alten mit den Jungen, nehmen zu lassen ...*<sup>87</sup> Auch in den nächsten Jahren unterstützte er die Verfolgung durch die Einsetzung eines besonderen Advokaten, durch seinen Hofprediger und 1629 auch durch die Anweisung an alle Geistlichen seines Landes, alle Informationen außerhalb der Beichte über Hexerei an die Regierung weiterzugeben.

Kirchenordnung und Hexenprozessordnung standen nicht in Widerspruch zueinander, beide waren vielmehr Ausdruck der gleichen landesväterlichen Sorge für Land und Leute. Mit der Kirchenordnung wollte der Fürst für die innere Ordnung der Religionsausübung sorgen und die Erhaltung des lutherischen Bekenntnisses sicherstellen. Mit der Gerichtsordnung und seinen Aktivitäten gegen die

---

<sup>85</sup> Vgl. WALTER HEINS, Johann Casimir, Herzog von Sachsen-Coburg 1564–1633, in: Festschrift zum 350jährigen Bestehen des Gymnasiums Casimirianum Coburg, Coburg 1955; GERHARD HEYL, Herzog Johann Casimir von Sachsen-Coburg 1564–1633, Coburg o. J.; RUDOLF ENDRES, Johann Casimir, Herzog von Sachsen-Coburg, in: Ein Herzogtum und viele Kronen. Coburg in Bayern und Europa, hrsg. von Michael Henker/Evamaria Brockhoff, Augsburg 1997, S. 35 ff.

<sup>86</sup> Vgl. A. HUMAN, Herzog Johann Casimirs „Gerichts-Ordnung die Hexerey beif: Publiciret ahm 21. Februar 1629“. Aus dem Hildburghäuser Ratsarchiv mitgeteilt, in: Schriften des Vereins für Sachsen-Meiningische Geschichte und Landeskunde 29 (1898), S. 99–112.

<sup>87</sup> Vgl. FÜSSEL, Thüringer Raum (wie Anm. 11), S. 63.

Hexen war er bestrebt, seine Untertanen vor dem Treiben der teuflischen Hexensekte schützen. Er trug damit einem virulenten Sicherheitsbedürfnis bzw. Unsicherheitsgefühl der Menschen Rechnung. Als guter Landesvater mochte er glauben, kaum anders handeln zu können.

Auch in Kursachsen finden wir spezielle Gesetze gegen die Hexerei, allen voran jene verhängnisvolle Bestimmung in den Konstitutionen von 1572, die auch den Teufelspakt ohne weiteren Schadenszauber mit dem Tode bedrohte. Allerdings geht diese Strafnorm keineswegs auf eine Initiative des Kurfürsten August zurück; Indizien für ein spezifisch persönliches Interesse des Herrschers an Problemen der Hexerei oder Zauberei sind nicht bekannt.<sup>88</sup> Diese Norm war theoretisch folgenreich und weit ausstrahlend, scheint aber für die sächsische Rechtspraxis weit weniger gravierend zu sein als man denken könnte.<sup>89</sup> Ansonsten hören wir kaum von Initiativen der sächsischen Kurfürsten gegen die Hexerei, abgesehen von direkter Betroffenheit wie im Falle Kurfürst Friedrich Augusts 1694. Dieser Befund ist vor dem Hintergrund einer neuen Arbeit von Ulrike Ludwig über die sächsische Strafrechtspraxis des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts plausibel.<sup>90</sup> Sie zeigt anschaulich, wie zurückhaltend die Kurfürsten mit Einmischungen in die Strafrechtspraxis waren und wie selbstständig die Justizorgane – inhaltlich z. T. zum großen Ärger des Herrschers – entscheiden konnten. Man könnte sagen, dass es in Sachsen eine relativ moderne Rechtskultur mit einem hohen Maß an Autonomie für die Gerichte gab.<sup>91</sup> Der Leipziger Schöffentuhl „als bedeutendstes landesherrliches Spruchgremium für Strafsachen“ agierte zwar im Namen des Kurfürsten, „daneben aber existierte keine eigene Spruchpraxis der kursächsischen

---

<sup>88</sup> Vgl. SCHMIDT, Hexereidelikt (wie Anm. 35), S. 118.

<sup>89</sup> Das betrifft auch die angebliche „Novellierung“ der in den Konstitutionen vorgesehenen Strafnormen durch die große Policy-Ordnung von Kurfürst Johann Georg II. im Jahre 1661. Noch in der Zusammenfassung seiner Forschungsergebnisse im Internet wertet Wilde diese Ordnung, „die auch von Benedict Carpzov beeinflusst worden ist“, als „eine wichtige Zäsur bei der Gesetzgebung“; vgl. MANFRED WILDE, Kursachsen – Hexenverfolgungen. Aus: Lexikon (wie Anm. 13), in: *historicum.net*, URL: [http://www.historicum.net/no\\_cache/persistent/artikel/1639/](http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/1639/) [3. 3. 2006]. Allerdings besteht die angebliche Novellierung der einschlägigen Normen vor allem in der Nichterwähnung des Zauberer- und Hexereiverbrechens, eine Tatsache, die angesichts der Gesetzgebungspraxis der Frühen Neuzeit für sich genommen keinerlei Aussagekraft beanspruchen kann. Dass Wahrsagerei ohne teuflische Unterstützung nach dem Wortlaut der Policy-Ordnung arbiträr gestraft werden sollte, widersprach den Bestimmungen der Konstitutionen keineswegs, umso weniger, als Wahrsagerei aus der „Teufelskunst“ weiterhin mit dem Schwert zu strafen war; WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 433 f.

<sup>90</sup> Vgl. ULRIKE LUDWIG, Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548–1648, Konstanz 2008.

<sup>91</sup> Vgl. zum Konzept ‚Rechtskultur‘ HARRIET RUDOLPH, Rechtskultur in der Frühen Neuzeit. Perspektiven und Erkenntnispotentiale eines modischen Begriffs, in: HZ 248 (2004), S. 347–374. Bezugspunkt für die Ausgestaltung der Gerichtsbarkeit in Kursachsen in der Frühzeit unseres Untersuchungszeitraums bleibt HEINER LÜCK, Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550, Köln 1997.

Landesherrn oder der Landesregierung als der zentralen landesherrlichen Justizbehörde. Die Urteilssprechung erfolgte daher im Namen aber nicht unter direkter Mitwirkung der Landesherrn. Dieses delegierende System drängte sowohl eine systematische Einbeziehung der Landesherrn in laufende Strafprozesse als auch direkte Eingriffe durch die Landesherrn zurück.“<sup>92</sup>

## 2. Juristenfakultäten und Schöppenstühle als Schaltstellen

Nach Art. 219 der Carolina sollten die lokalen Gerichte in Zweifelsfällen bei ‚Rechtverständigen‘ ihrer Wahl Rat suchen. Aus dieser Bestimmung entwickelte sich in den meisten deutschen Territorien die Aktenversendung an die Adresse von Juristenfakultäten, Schöppenstühlen oder Landesregierungen zu einer routinemäßigen Praxis. Demzufolge wuchs diesen Instanzen eine erhebliche Bedeutung für die Strafrechtspflege zu. Gerade im Kontext des Hexenprozesses ist das Institut der Aktenversendung, angefangen mit den Arbeiten der Altmeister Gerhard Schormann und Sönke Lorenz, mehrmals erforscht worden.<sup>93</sup> Deutlich wurde dabei, dass hohe Rechtsgelehrsamkeit und strikte Normbefolgung ebenso wie eine räumliche und soziale Distanz zum direkten Verfolgungsmilieu zu einer Objektivierung der Entscheidungsfindung und zu einer verfolgungsskeptischen Urteilspraxis führen konnten; umgekehrt aber auch, dass der Mangel an eigener Anschauung und Ermittlungsinitiative auch zu einer verhängnisvollen Abhängigkeit von der schriftlichen Darstellung der Deliktatbestände durch die lokalen Inquisitoren beitragen konnte.<sup>94</sup> Was den Hexenprozess angeht, so wird die Tätigkeit der Rechtsgutachter meist danach beurteilt, ob sie dem ‚processus ordinarius‘ mit seiner vergleichsweise strengen Indizienlehre verpflichtet blieben, wie er in der Carolina vorgegeben worden war; oder ob sie ihre Entscheidungen an der Vorstellung eines ‚processus extraordinarius‘ orientierten. Dieses vereinfachte, für die Beklagten weniger Sicherungsmechanismen enthaltende Verfahren basierte im Wesentlichen auf der Theorie des ‚crimen exceptum‘: Diese besagte, dass in dem ebenso heimlichen wie schrecklichen Verbrechen der Hexerei eine Überführung nur durch besondere Maßnahmen möglich sei (z. B. ‚Besagung‘ durch Mitangeklagte

<sup>92</sup> Zit. LUDWIG, *Justitia* (wie Anm. 90), S. 272.

<sup>93</sup> Vgl. GERHARD SCHORMANN, *Hexenprozesse in Nordwestdeutschland*, Hildesheim 1977, S. 21 ff.; SÖNKE LORENZ, *Aktenversendung und Hexenprozess, dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82–1630)*, 2 Bände, Frankfurt/M. 1982 bzw. 1983; DERS., *Die Rechtsauskunftstätigkeit der Tübinger Juristenfakultät in Hexenprozessen (ca. 1552–1602)*, in: *Hexenverfolgung. Beiträge zur Forschung unter besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes*, hrsg. von Sönke Lorenz/Dieter R. Bauer, Würzburg 1995, S. 241–320; DERS., *Zur Spruchpraxis der Mainzer Juristenfakultät in Hexenprozessen. Ein Beitrag zum Thema Jurisprudenz und Hexenprozess*, in: *Hexenglaube und Hexenprozesse im Raum Rhein-Mosel-Saar*, hrsg. von Gunther Franz/Franz Irsigler, Trier 1995, S. 73–87.

<sup>94</sup> Vgl. auch MARIANNE SAUTER, *Aktenversendung*, in: *Lexikon* (wie Anm. 13), in: *historicum.net*, URL: [http://www.historicum.net/no\\_cache/persistent/artikel/5581/](http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/5581/) [3. 3. 2006].

als Hauptindiz, Anwendung von außerordentlichen Beweismitteln wie der Nadelprobe, der Wasserprobe u. a. m.).<sup>95</sup> Die Mehrzahl der deutschen Juristenfakultäten wird auf Grundlage dieser Kriterien von der neueren Forschung tendenziell positiv beurteilt. Während z. B. Gerhard Schormann die Rechtskonsulenten der Universität Helmstedt zu den Kollegien mit „scharfer“, also verfolgungsfördernder Spruchpraxis zählt, betont Claudia Kauertz in ihrer qualitativen Analyse die weitgehende Orientierung am ‚processus ordinarius‘ und spricht Helmstedt – „wie allen anderen deutschen Juristenfakultäten“ – „generell einen regulierenden Einfluß“ auf die Hexenprozesse zu.<sup>96</sup> Dabei werden Nuancen zwischen Helmstedt und Greifswald auf der einen, Rostock auf der anderen Seite konzediert.

Die Rostocker Juristenfakultät ist inzwischen das am besten untersuchte Spruchkollegium, nachdem über Lorenz hinaus nun zeitgleich Kathrin Moeller und Robert Zagolla seine Entscheidungen untersucht haben. Die Rostocker Juristen galten in der Hexenforschung bislang als relativ vorsichtig und an den Maßstäben des ‚processus ordinarius‘ orientiert, wenngleich auch nicht in allen Punkten und in allen Phasen ihrer Urteilstätigkeit gleich konsequent.<sup>97</sup> Allerdings ist nun mit Zagollas Arbeit, die die Konzentration auf den Hexenprozess überwindet und die Spruchpraxis der Rostocker Juristen im Kontext der gesamten Strafrechtsdelikte analysiert, das gängige Koordinatensystem der Hexenforschung infrage gestellt worden. Nach seiner Auffassung unterschieden sich Hexenprozesse nicht grundsätzlich von anderen Strafverfahren, d. h., die dort aufscheinenden Defizite waren keine Sonderprobleme, sondern charakterisieren die Strafrechtspraxis des 16. und 17. Jahrhunderts insgesamt. Zwar habe die Theorie des ‚crimen exceptum‘ in der Rostocker Spruchpraxis kaum eine Rolle gespielt, aber auch ohne Sonderverfahren gab es genügend verfahrensrechtliche Spielräume für die Hexenverfolger, um zu einer Verurteilung zu kommen. Oder umgekehrt formuliert: Die Einhaltung des ‚processus ordinarius‘ bewahrte keineswegs vor Verfolgungsexzessen.<sup>98</sup>

Zagollas Einrede gegen bislang kanonische Gewissheiten der Forschung muss sicherlich an anderem Quellenmaterial überprüft werden. Aber bereits in Bezug auf die vorliegenden Studien entfaltet sie ein wertvolles Potenzial an Skepsis. Vor

---

<sup>95</sup> Vgl. zuletzt bündig MOELLER, Mecklenburg (wie Anm. 12), S. 71. Zusammenfassung bei SÖNKE LORENZ, Der Hexenprozess, in: Wider alle Hexerei und Teufelswerk (wie Anm. 1), S. 131-154.

<sup>96</sup> Vgl. SCHORMANN, Nordwestdeutschland (wie Anm. 93), S. 21-25; CLAUDIA KAUERTZ, Wissenschaft und Hexenglaube. Die Diskussion des Zauber- und Hexenwesens an der Universität Helmstedt (1576-1626), Bielefeld 2001, S. 82-114, Zit. S. 113. Nach derzeitiger Forschungslage fiel wohl nur die von Schormann untersuchte Juristenfakultät der 1621 gegründeten Academia Ernestiana in Rinteln aus dem Rahmen, für die „im Grunde nur drei Möglichkeiten in Frage (kamen): inquiren, foltern, verbrennen“; SCHORMANN, Nordwestdeutschland (wie Anm. 93), S. 31.

<sup>97</sup> Vgl. LORENZ, Aktenversendung (wie Anm. 93), S. 541; vgl. MOELLER, Mecklenburg (wie Anm. 12), S. 69 ff.

<sup>98</sup> Vgl. ZAGOLLA, Folter (wie Anm. 12), S. 489, 493.

diesem Hintergrund wird ein Widerspruch in den Befunden von Füssel zu Thüringen jedenfalls besser deutbar. Dort war der Schöppenstuhl in Jena der frequentierteste Spruchkörper, der das Verfolgungsgeschehen stark bestimmte; in 346 Fällen kann seine Beteiligung nachgewiesen werden. Er verließ nach Füssels Beobachtungen den Boden des ‚processus ordinarius‘ der Carolina nie.<sup>99</sup> Allerdings resultierte daraus kaum eine größere Rechtssicherheit für die Beklagten, denn in 62 % der bekannten Endurteile verhängte er ein Todesurteil, was im Vergleich zu anderen Spruchkörpern eine „tendenziell härtere Urteilsfindung“ bedeutet.<sup>100</sup> Zum Vergleich: In den mecklenburgischen Hexenprozessen wurden insgesamt rund vier von zehn Angeklagten zum Tode verurteilt.<sup>101</sup>

Dass das Agieren auf der Basis des ‚processus ordinarius‘ keineswegs per se eine verfolgungsdämpfende Wirkung entfalten musste, kann auch am Beispiel des Coburger Schöffensstuhls belegt werden. In absoluten Zahlen nehmen sich die 123 Hexereifälle zwischen 1598 und 1648, zu denen dieses Gremium gutachtete, zwar nicht sehr imposant aus, doch zeugen sie – gemessen am regional sehr begrenzten Einzugsbereich – von einer beachtlichen Aktivität.<sup>102</sup> Glaubte man zeitgenössischen Kritikern, so hätte diese Aktivität allerdings die Hexenprozesse eher behindern müssen. 1628, am Beginn der letzten und größten Verfolgungswelle, sahen sich die Juristen massiv in der Öffentlichkeit angegriffen. Der Hofprediger Dr. Nikolaus Hugo warf dem Schöppenstuhl vor, dass er *keinen rechtmäßigen eiffer, zu bestraffung der Hex: und Zauberey, anwende, ... die torturn zu gelindt erkenne, nachleßig allenthalben verfabre, und dadurch den verfluchten leuten, gleichsamb patrociniere*.<sup>103</sup> Die Herren, so schloss ein Coburger Bürger messerscharf und verkündete es sogar öffentlich, müssten selbst Hexer sein, wenn sie die Verurteilung nicht entschlossen betrieben. Jahrelang tobte ein heftiger Federkrieg zwischen den Juristen und dem Prediger, mehrere Schlichtungsversuche scheiterten.

Waren die Anwürfe berechtigt? Tatsächlich entschieden die Schöppen in vereinzelt Fällen auf Freispruch oder die mildere Strafe des Landesverweises, beharrten auf der Ausschöpfung aller Rechtsmittel oder sie hakten einmal nach, ob eine Zeugenaussage nicht durch persönliche Abneigung zustande gekommen sei. All das entsprach durchaus dem ‚processus ordinarius‘. In der aufgeheizten Atmosphäre einer kleinen Stadt, wo die Schöppen selbst ansässig waren, reichte das offenbar schon für heftige Anfeindungen. Am Ergebnis allerdings machte sich das kaum bemerkbar: An den zwölf Todesurteilen in 13 Verfahren des Jahres 1628 war der Schöppenstuhl maßgeblich beteiligt. Und offenbar ohne Probleme sanktionierte das Spruchgremium auch eine offensive Konfiskationspraxis in Hexereisachen.

<sup>99</sup> Vgl. FÜSSEL, Thüringer Raum (wie Anm. 11), S. 190 f., 216, 218.

<sup>100</sup> Zit. ebd., S. 191.

<sup>101</sup> Vgl. MOELLER, Mecklenburg (wie Anm. 12), S. 62.

<sup>102</sup> Vgl. FÜSSEL, Thüringer Raum (wie Anm. 11), S. 191 f.

<sup>103</sup> Vgl. ebd., S. 57.

Wildes Studie bestätigt das bisher Gesagte insofern, als die Verfolgungszentren in der Grafschaft Henneberg bei jenem Schöffenstein in Jena ihre Urteile einforderten, der den lokalen Verfolgungswünschen offenbar wenig entgegenzusetzen hatte.<sup>104</sup> In Kursachsen war bereits seit 1432 gesetzlich vorgegeben, dass alle Rechtsbelehrungen innerhalb der Landesgrenzen einzuholen waren; Ansehen und Akzeptanz der sächsischen Spruchgremien wurden dadurch gestärkt.<sup>105</sup> Unter diesen Spruchgremien ragte der Leipziger Schöppenstuhl als Adressat in Strafsachen seit dem 16. Jahrhundert weit heraus und erlangte in Teilen des Kurstaates ein Monopol, während der Wittenberger Schöppenstuhl und die Juristenfakultäten in Wittenberg und Leipzig in *criminalibus* eine quantitativ untergeordnete Rolle spielten.<sup>106</sup> Wie bereits erwähnt, sind von den 700–800 Spruchkonzeptbänden der Leipziger Schöppen nur 14 erhalten. Immerhin konnte Wilde daraus und aus anderen Quellen, etwa der zeitgenössischen Rechtsliteratur (insbesondere Carpzov) und aus moderner Sekundärliteratur nach eigenen Angaben 174 Zwischen- und 202 Endurteile der Leipziger Schöffen in Hexereisachen ermitteln.<sup>107</sup> Weist er somit die prinzipielle „Bedeutung“ dieses Spruchgremiums nach, so unterbleibt eine nähere qualitative und quantitative Analyse der Urteilspraxis.

Aufgrund der „Übersicht“ habe ich 176 relevante Endurteile des Leipziger Schöppenstuhls in Hexen-, Zauberei- und Magieprozessen ausgemacht. In 72 Fällen (41 %) wurde ein Todesurteil ausgesprochen. Dagegen kam es in 59 Prozessen (33,5 %) zu Freisprüchen, in 23 (13 %) zu Landesverweisungen und in 22 (12,5 %) zu anderen Urteilen. Selbst wenn man aus dieser Berechnung die 22 allesamt mit mildereren Strafen belegten Magiefälle herausnimmt, bleibt die Quote der Todesurteile mit 46,7 % unter der Hälfte. Natürlich sind diese Zahlen nur sehr bedingt aussagefähig, denn die zentralen Spruchgremien waren immer von der schriftlichen Präsentation der jeweiligen Fälle durch die lokalen Gerichte abhängig.<sup>108</sup> Insofern kann sich in diesen Zahlen auch eine vorsichtiger Praxis der Untergerichte spiegeln. Außerdem wären in eine detailliertere Analyse unbedingt die Zwischenurteile einzubeziehen, die oftmals die entscheidenden Weichen stellten, indem sie etwa die Folter anordneten oder ablehnten. Aber einen Indikator für

---

<sup>104</sup> Vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 357.

<sup>105</sup> Vgl. dafür und für das Folgende vor allem HEINER LÜCK, Die Spruchtätigkeit der Wittenberger Juristenfakultät. Organisation – Verfahren – Ausstrahlung, Köln 1998, S. 55 ff., hier S. 63.

<sup>106</sup> Vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 63 ff., ferner S. 327 ff. Vgl. zum Leipziger Schöffenstuhl HEINER LÜCK, Benedict Carpzov (1595–1666) und der Leipziger Schöffenstuhl, in: Benedict Carpzov (wie Anm. 35), S. 55–72, hier S. 58 ff. sowie LÜCK, Spruchtätigkeit (wie Anm. 105), S. 90 ff. zur Zuständigkeit in peinlichen Sachen.

<sup>107</sup> Vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 71.

<sup>108</sup> Im verfolgungsintensiveren Thüringen waren die Leipziger Schöffen an 35 Todes- und 31 Nicht-Todesurteilen beteiligt, vgl. FÜSSEL, Thüringer Raum (wie Anm. 11), S. 194; die höhere Rate der Todesurteile von 53 % geht wahrscheinlich auf die Praxis der lokalen Gerichte zurück.

eine skeptische Spruchpraxis wird man in der Struktur der Endurteile sehr wohl erkennen können.<sup>109</sup>

Die Debatte über die Rechtsprechung des Leipziger Schöppenstuhls konzentriert sich noch bei Wilde stark auf die Rolle seines wohl prominentesten Mitgliedes Benedict Carpzov (1595–1666), dem Autor der berühmten „*Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium*“, Wittenberg 1635.<sup>110</sup> Über Jahrzehnte, von 1620 bis 1653 und dann wieder von 1661 bis 1666, wirkte er als Schöffe und zeitweilig als vorsitzender Senior am Leipziger Schöppenstuhl mit. Die Legende, dass 20.000 Verbrecher aufgrund seiner Tätigkeit zum Tode verurteilt worden seien, erst recht, dass es sich um 20.000 Hexen gehandelt habe, ist bereits von Ernst Boehm nachhaltig zerstört worden.<sup>111</sup> Die von Wilde aufgestellte, vorläufige Bilanz der Sprüche unter seiner Beteiligung (30 Folter- und 23 Todesurteile, elf andere Strafen und elf Freisprüche)<sup>112</sup> sticht weder positiv noch negativ markant hervor.

So konzentriert sich die Diskussion eher um seine theoretischen Positionen zur Hexereifrage, die er in der ‚*Practica nova*‘ dargelegt. Lassen wir dabei die Tatsache beiseite, dass er die Spiritualisierung des Hexereideliktes, wie es in den Konstitutionen von 1572 niedergelegt war, mit seinem Werk weiter verbreitete.<sup>113</sup> Dass die Bestimmungen der Konstitutionen übrigens keineswegs ursprünglich auf eine undifferenzierte Strafschärfung zielten, hat Jürgen Michael Schmidt deutlich gemacht; die komplizierte Geschichte der Entstehung und Redaktion des einschlägi-

---

<sup>109</sup> Vgl. aber dagegen das Urteil von SÖNKE LORENZ, Benedict Carpzov und die Hexenprozesse, in: Benedict Carpzov (wie Anm. 35), S. 91-109, hier S. 104 über die Leipziger Spruchpraxis im Fall der Anna Eve (Amt Gommern 1660, vgl. WILDE, Kursachsen [wie Anm. 11], S. 505), sie lasse „Schlimmes befürchten“. Lorenz kurze Beschreibung des allgemeinen Verfahrens im Inquisitionsprozess, das durch eine Entrechtung des Angeklagten charakterisiert gewesen sei und einen Nachteil für jeden Beschuldigten im Vergleich zu Regionen im Alten Reich gebracht habe, die Verteidigungsmöglichkeiten für den Angeklagten kannten (S. 100), lässt sich mit den oben dargelegten Befunden allerdings kaum in Einklang bringen, ebenso wenig mit den Darlegungen von WILDE, Kursachsen, S. 42, über die Verteidigungsrechte von Angeklagten. – Zum Vergleich: Schormann hatte für die Universität Helmstedt zwischen 1600 und 1670 423 Gutachten mit 556 Entscheidungen analysiert. Allerdings unterschied er nicht zwischen End- und Zwischenurteilen. Sondert man die 316 offenkundigen Zwischenurteile aus, dann stehen 122 Verurteilungen (107 Todesurteile) 97 Entlassungen bzw. Verfahrenseinstellungen gegenüber; SCHORMANN, Nordwestdeutschland (wie Anm. 93), S. 23 f. Von den 347 bekannten Entscheidungen der Rintelner Juristenfakultät sind 232 Zwischenurteile; unter den restlichen überwiegen mit 106 die Verurteilungen, darunter in 88 Fällen die Hinrichtungsentscheidungen, denen nur elf Entlassungen bzw. Verfahrenseinleitungen gegenüberstehen (ebd., S. 30 f.).

<sup>110</sup> Vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 68 f. und besonders S. 417-423; vgl. auch FÜSSEL, Thüringer Raum (wie Anm. 11), S. 194 ff.

<sup>111</sup> Vgl. ERNST BOEHM, Der Schöppenstuhl zu Leipzig und der sächsische Inquisitionsprozess im Barockzeitalter, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 59 (1940), S. 371-410, hier bes. S. 394 f.; 60 (1941), S. 155-249; 61 (1942), S. 300-403.

<sup>112</sup> Vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 419,

<sup>113</sup> Vgl. SCHMIDT, Hexereidelikt (wie Anm. 35), S. 116 f.

gen Artikels mag hier auf sich beruhen.<sup>114</sup> Sönke Lorenz hat Carpzovs Deliktbeschreibung zur Grundlage seines Urteils gemacht: Der sächsische Jurist habe gegen den Skeptiker Johannes Weyer den Sammelbegriff der Hexerei in vollem Umfang verteidigt, zudem habe er spezielle Indizien in Hexereisachen, etwa die Tränenlosigkeit, anerkannt.<sup>115</sup> Wolfgang Sellert hatte zuvor die Einstellung Carpzovs zu den zentralen Verfahrensfragen eher als „uneinheitlich, ja z. T. widersprüchlich“ charakterisiert.<sup>116</sup> Das ergibt vielleicht kein wirklich schlüssiges Gesamtbild, aber eine sachliche Grundlage für die tendenziell freundliche Würdigung durch Manfred Wilde ist nicht zu erkennen.<sup>117</sup> Was bleibt, ist aber eine Spannung zwischen einer ‚scharfen‘ Gesetzeslage und einem Rechtshandbuch, das die orthodoxe Hexenlehre vertrat, und einer Rechtspraxis, die offenbar milder gestaltet war als in den Zentren der Hexenverfolgung. Aufzulösen wird dieser Widerspruch wohl nur durch ein Aufbrechen der isolierten Betrachtung der Hexerei und ihre Situierung im Kontext der gesamten Strafrechtspflege sein, wie es Zagolla für die Folter in Mecklenburg exemplarisch vorgeführt hat.

### 3. Lokale Justiz und Lebenswelten

Nicht auf der Ebene der zentralen Entscheidungsinstanzen an Höfen oder Universitäten wurden die entscheidenden Weichen für die Initiierung und den Verlauf von Hexenverfolgungen gestellt, sondern in der sozialen Lebenswelt und bei den lokalen Gerichten. „Hier wurde über die Aufnahme oder Unterlassung eines Prozesses gestritten, wurden Verfahrensschritte und Entscheidungen umgesetzt, mussten obrigkeitliche Rechtsansprüche mit den höchst unterschiedlichen Nutzungsstrategien und Anforderungen der Bevölkerung in Einklang gebracht werden ...“.<sup>118</sup> Großflächige Untersuchungen können dieses sehr individuelle Geflecht sozialer, politischer und rechtlicher Faktoren kaum angemessen erfassen, ohne sich in ein Panoptikum von vereinzelt Mikrostudien aufzulösen.

Weiterführend ist angesichts dieser Problematik der von Moeller eingeschlagene Weg einer typologisch ausgerichteten Untersuchung, die systematisch die Eigenheiten des jeweiligen Lokalmilieus vergleichend analysiert. Dabei unterscheidet sie die vier Typen Groß- und Residenzstädte, Kleinstädte, adlige Patrimonialgerichte und landesherrliche Amtsgerichte auf dem Land. Die dabei erziel-

---

<sup>114</sup> Vgl. ebd., S. 117 ff. Mit einigen neuen Quellen, aber in der Sache z. T. missverständlich WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 28 ff. und S. 410 ff.

<sup>115</sup> Vgl. LORENZ, Benedict Carpzov (wie Anm. 109), S. 95 ff.

<sup>116</sup> Zit. WOLFGANG SELLERT, Benedict Carpzov – Ein fanatischer Strafrichter und Hexenverfolger?, in: Vom Unfug (wie Anm. 76), S. 325-340, hier S. 335.

<sup>117</sup> Vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 419 ff. So stehe das Werk „Jahre vor dem Beginn der so genannten Aufklärung“ „am Anfang einer interdisziplinären Berücksichtigung wissenschaftlicher Aussagen von Juristen, Theologen und schließlich Medizinern ...“ (ebd.); später wird er als besonnener und abwägender Jurist beschrieben, der sich „für eine auf den gesetzlichen Grundlagen basierende Rechtsprechung aussprach“ (422). Vgl. zur Missdeutung der von Carpzov beeinflussten Policy-Ordnung von 1661 oben Anm. 89.

<sup>118</sup> Zit. MOELLER, Mecklenburg (wie Anm. 12), S. 354.

ten vielfältigen Ergebnisse können hier nicht im Einzelnen referiert werden. Markant ist etwa die überdurchschnittliche Zahl von Serien- und Kettenprozessen in den Kleinstädten, die durch räumliche und soziale Nähe der Denunzianten und Angeklagten, aber auch durch den fehlenden Abstand der zuständigen Herrschaftsträger und Gerichte zum Verfolgungsgeschehen gekennzeichnet war.<sup>119</sup> Sie erscheinen damit als eine wichtige Ausprägung jener ‚Systeme geringer Distanz‘, die Johannes Dillinger den ‚Systemen großer Distanz‘ gegenüberstellt, jenen im Alten Reich durch die großen Territorialstaaten repräsentierten Herrschaftseinheiten, deren räumlich und institutionell weitgespannten Entscheidungswege eine strengere rechtliche Kontrolle und eine skeptischere Bewertung der jeweiligen Vorwürfe ermöglichten.<sup>120</sup>

Besonders signifikant ist auch der Befund für die adligen Gerichte in einem Territorium mit ‚harter‘ Gutsherrschaft wie Mecklenburg, wo der Landesherr von direkten Steuerzahlungen der Untertanen abgeschnitten wurde, die Bauern ihre Mitspracherechte verloren, die bäuerlichen Dienstverpflichtungen sich umgekehrt immer mehr ausdehnten und wo 1654 die Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit der Bauern gesetzlich fixiert wurden.<sup>121</sup> Insgesamt wurde in Mecklenburg rund ein Drittel der Hexenprozesse vor Patrimonialgerichten geführt, wobei ihnen gerade in der ersten Verfolgungsperiode 1599–1625 eine eindeutige Schrittmacherfunktion zukam. Dabei war die Rate der Todesurteile hier höher, diejenige der Entlassung umgekehrt niedriger als unter den anderen Jurisdiktionen. Eindeutig lagen vielen Hexenprozessen in diesem Kontext einerseits Jurisdiktions- und Herrschaftskonflikte zwischen konkurrierenden Inhabern adliger Rechte zugrunde; andererseits wurde der Strafprozess in einem sehr überraschenden Ausmaß zu „einem Instrument adliger Gerichtsinhaber in der Auseinandersetzung mit ihren Untertanen“.<sup>122</sup> Dabei spielte der ‚Druck von unten‘, die Interessen und Forderungen der Untertanen nach der Führung von Prozessen, durchaus eine gewisse Rolle. Aber es liegen doch Welten zwischen Mecklenburg und den in der Forschung inzwischen als klassisches Paradigma der ‚Verfolgung von unten‘ etablierten Gemeindeausschüssen an Saar und Mosel: Die von den jeweiligen Dorfgemeinden gewählten Ausschussmitglieder „usurpierten“, wie zuerst Walter Rummel gezeigt hat, viele Funktionen der Justiz; wo sie nicht völlig in eigener Regie Ermittlungen und Verhaftungen vornahmen (für deren Finanzierung sie freilich auch aufkommen mussten), betrieben sie das Engagement von willfähigen Hexenkommissaren, die das Verfahren in ihrem Sinne weiterbetrieben. Die Obrigkeiten sahen diesem Geschehen vor Ort skeptisch, aber auch lange machtlos zu.<sup>123</sup>

<sup>119</sup> Vgl. ebd., bes. S. 390 ff., 461 f.

<sup>120</sup> Vgl. DILLINGER, Hexen und Magie (wie Anm. 4), bes. S. 106 f. Kursachsen mit seiner „starken“ Ämterverfassung wäre zweifellos in die letztere Kategorie einzuordnen.

<sup>121</sup> Vgl. MOELLER, Mecklenburg (wie Anm. 12), S. 406 ff.

<sup>122</sup> Zit. MOELLER, Mecklenburg (wie Anm. 12), S. 418.

<sup>123</sup> Vgl. WALTER RUMMEL, Bauern, Herren, und Hexen. Studien zur Sozialgeschichte sponheimischer und kurtrierischer Hexenprozesse 1574–1664, Göttingen 1991; zusammenfassend DILLINGER, Hexen und Magie (wie Anm. 4), S. 100 ff.

Im Spiegel der Hexenverfolgung erscheint die Differenz zwischen ostelbischer Gutsherrschaft und westelbischer Grundherrschaft, deren kategorialer Unterschied von der neueren Agrargeschichte eher verkleinert worden ist.<sup>124</sup>

Für die von Wettinern regierten Gebiete liegen vorläufig kaum mikrohistorisch aussagefähige Studien vor, geschweige denn ein tragfähiger Vorschlag für eine Konflikttypologie. In einzelnen Fällen fügt sich das jeweilige Verfolgungs- und Prozessgeschehen gut in die bisherigen Beobachtungen ein. So repräsentiert die Residenzstadt Coburg sicherlich ein System ‚geringer Distanz‘ mit einer unerquicklichen Nähe zwischen Landesherrschaft, Gerichtspersonal und Konfliktmilieu. Neben Hofprediger und Pfarrern, die sich als ideologische Scharfmacher betätigten, steht hier vor allem der zuständige Amtsträger, der Centgraf Caspar Lang, im Zwielficht. Er drang bei der Regierung auf eine Hexenprozessordnung und bat zugleich um den Neubau eines Untersuchungsgefängnisses, wo die Hexen gefoltert werden könnten.<sup>125</sup> In eigener Person hatte dieser Richter des zuständigen Kriminalgerichts den Schlüsselprozess der Coburger Verfolgungswelle von 1628, das bereits erwähnte Verfahren gegen die alte Frau des Hofstalters Hans Ramhold, Margaretha, in Gang gebracht.<sup>126</sup> Die Frau hatte ihn, den schräg gegenüber in der Ketschengasse wohnenden Nachbarn, mit Schimpfwörtern wie *Galgenhirte*, *Bluthundt* und *Ehrendieb* belegt. Der Centgraf begann nun in seiner eigenen Beleidigungssache einen Rachefeldzug, befragte Dutzende von Zeugen und trug viele Zeugenaussagen zusammen, nach denen die alte Frau schon lange im Gerücht war, eine *Drut*, eine Zauberin bzw. Hexe, zu sein. Unterstützung bekam Lang durch den Coburger Generalsuperintendenten, der wenig später über die Frau in der Predigt verbreitete, sie hätte ihre Tochter zur Zauberei angeleitet, der Drache (vulgo der Teufel) sei nachts in ihr Haus gefahren und sie hätte beim gemeinsamen Brauen Bier aus seiner Kufe gezaubert. Auch der Hofprediger Nikolaus Hugo stimmte in das Konzert der Vorwürfe ein, die die Frau und elf weitere in diesem Jahr das Leben kosteten. Die Verquickung von persönlichen Motiven und öffentlicher Funktion wurde von den Zeitgenossen durchaus erkannt. So riet der Schöppenstuhl dem Centgrafen ausdrücklich, zur Abwendung *allerhandt Suspicion ewerer Persohn halben [...] jemandt anders an eurer stadt zu dieser Inquisition Verrichtung* zu ordnen.<sup>127</sup> Eine klare Unterscheidung von Person und Amt unterblieb trotzdem.

Ebenso wie der Centgraf profitierte im Übrigen der zuständige Scharfrichter von den Hexenprozessen, denn er wurde – wie üblich – im Stücklohn bezahlt. Allein im Verfahren gegen Catharina Kellermann, die als Einzige im Jahr 1628 die

---

<sup>124</sup> Zu den Ergebnissen der Potsdamer Arbeitsgruppe vgl. z. B. Gutsherrschaft als soziales Modell, hrsg. von JAN PETERS, München 1995; Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich, hrsg. von JAN PETERS, Berlin 1997.

<sup>125</sup> Vgl. FRIEDRICH, Rodach (wie Anm. 11), S. 252, Anm. 286 und HAMBRECHT, Meyfart (wie Anm. 76), S. 160.

<sup>126</sup> Vgl. HAMBRECHT, Meyfart (wie Anm. 76), S. 169 ff.

<sup>127</sup> Vgl. ebd., S. 171.

Folter ohne Geständnis überstand und deswegen freigelassen werden musste, machte er Kosten von 133 Gulden geltend, während die übrigen Gerichtskosten 53 Gulden betragen.<sup>128</sup> Finanzielle Habgier mag also durchaus zur Intensivierung der Prozesse beigetragen haben, aber man sollte dieses Motiv auch nicht überschätzen. Das zeigt ein Seitenblick auf die Konfiskationspraxis in Coburg. Anders als in den weiteren peinlichen Gerichtsverfahren sollten nämlich im Falle der Hexerei tatsächlich die Angeklagten oder ihre Erben die Aufwendungen der Richter bezahlen. Allerdings, und das ist eine gravierende Einschränkung, gestatteten die zahlreichen Verfahren gegen mittellose Personen nur selten eine Kostendeckung. Anders gesagt: Materielle Verfolgungsmotive scheiden aufgrund der Armut der Angeklagten meist aus. In dieser Situation kam man in Sachsen-Coburg 1628 ebenso wie andernorts (etwa in Kurköln) auf die Idee, bei wohlhabenden Delinquenten Güter- und Vermögenskonfiskationen vorzunehmen, um damit die Kosten auch anderer Verfahren zu decken. Der Teufel habe schließlich vielfach den Verurteilten das Geld zukommen lassen, so begründete der Coburger Schöppenstuhl die neue Praxis, also sei es recht und billig, ihnen diese Mittel auch wieder wegzunehmen. Diese Regelung hätte nun eine verschärfte Verfolgungswelle gegen angesehene und betuchtere Kreise zur Folge haben können – was sie eben aber nicht hat! Allein das Vermögen dreier bereits hingerichteter Frauen wurde beschlagnahmt und zur Finanzierung der bisherigen und zukünftigen Unkosten benutzt. Tatsächlich gibt es keine weiteren Anhaltspunkte, die für genuine finanzielle Verfolgungsinteressen in Coburg sprechen.<sup>129</sup>

Räumliche Nähe und Distanz spielten auch im Fall der Grafschaft Henneberg eine große Rolle, allerdings in anderer Weise als in Coburg: Denn hier beförderte die Distanz zwischen den (konkurrierenden) Zentralregierungen und den lokalen Herrschaftsträgern die Verfolgungen, weil sie den Durchgriffswillen bzw. die Durchgriffsfähigkeit der Zentralen schwächten. Unter der gemeinsamen Herrschaft der wettinischen Linien zwischen 1583 und 1660 lag die Herrschaft vor Ort bei der Regierung in Meiningen, über die auch die Aktenversendung abgewickelt wurde. Lokal betrieben die Amtleute die Ermittlungen, doch die gerichtliche Verfolgung im engeren Sinne wurde von einem Centrichter durchgeführt. Abgesehen von Streitigkeiten zwischen diesen beiden lokalen Herrschaftsträgern scheinen die Vorsitzenden der Centgerichte und insbesondere der in Meiningen ansässige Generalcentrichter zentrale Unternehmer der Henneberger Hexenverfolgung gewesen zu sein, vor allem der zwischen 1582 und 1617 amtierende Nikolaus Siebenfreud und der ab 1654 tätige Johann Jost von Hagen.<sup>130</sup> Eine genauere Rekonstruktion der Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen steht aber vorläufig aus.

<sup>128</sup> Vgl. ebd., S. 161; FRIEDRICH, Rodach (wie Anm. 11), S. 212 f.

<sup>129</sup> Vgl. FÜSSEL, Thüringer Raum (wie Anm. 11), S. 55 ff.

<sup>130</sup> Vgl. ebd., S. 78 ff. Ähnliche Faktoren könnten bei der von Kursachsen, Mainz und Hessen gemeinsam verwalteten Ganerbenschaft Treffurt wirksam gewesen sein, vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 387 ff.

Kursachsen bleibt im Hinblick auf die lokalen Verfolgungsmilieus bisher bemerkenswert unscharf. Dabei sind die von Wilde ermittelten Zahlen durchaus signifikant. Über zwei Drittel aller Prozesse (67,8 %) wurden vor landesherrlichen Ämtern eingeleitet, 21 % vor Stadtgerichten und lediglich 10,9 % vor Patrimonialgerichten.<sup>131</sup> Aber die Aussagekraft dieser Verteilung wird durch mehrere Umstände stark in Frage gestellt. Zum einen müssten diese Angaben in ein Verhältnis dazu gesetzt werden, wie viele Menschen überhaupt unter welcher Gerichtsbarkeit lebten. Zum anderen bleibt die Frage der Überlieferungsverluste im Bereich der Rittergüter offen.<sup>132</sup> Immerhin besitzt das Verhältnis zwischen der Prozesshäufigkeit einerseits und dem jeweiligen Anteil der Todesurteile andererseits eine gewisse qualitative Indikatorfunktion. Dieser Anteil scheint bei den Patrimonialgerichten nun keineswegs höher zu sein als bei den anderen beiden Gerichtstypen.<sup>133</sup> Angesichts einer wachsenden Professionalisierung der adligen Gerichtsbarkeit, die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts immer mehr von juristisch ausgebildeten Gerichtsverwaltern betrieben wurde, und angesichts der hohen Bindekraft der eingeholten Rechtsgutachten namentlich des Leipziger Schöppenstuhls besitzt dieser Befund eine gewisse Plausibilität.<sup>134</sup> Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend zu vermuten, dass im Vergleich zu Mecklenburg tatsächlich die adligen Gerichte keine besonderen Schrittmacher der Hexenverfolgung darstellten. Man könnte diese Hypothese mit der besonderen Ausprägung der mitteldeutschen Grundherrschaft mit ihrem fast völligen Fehlen von Elementen persönlicher Unfreiheit belegen.<sup>135</sup> Die Rechtsbindung der Patrimonialgerichte an die landesherrlichen Spruchbehörden passt ebenso ins Bild wie eine allgemeine Verrechtlichung der Herrschaftsbeziehungen, die etwa in den zahlreichen Prozessen zwischen bäuerlichen Gemeinden und Grundherren ihren Ausdruck fanden.<sup>136</sup>

---

<sup>131</sup> Vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 142 ff.

<sup>132</sup> Vgl. oben Anm. 25.

<sup>133</sup> Vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 151.

<sup>134</sup> MARTINA SCHATTKOWSKY, *Zwischen Rittergut, Residenz und Reich. Die Lebenswelt des kursächsischen Landadligen Christoph von Loß auf Schleinitz (1574–1620)*, Leipzig 2007, S. 226 ff. hat in ihrer außerordentlich differenzierten Mikrostudie zur Herrschafts- und Gerichtspraxis eines adligen Rittergutsbesitzers neuerdings für den Bereich der Rügegerichtsbarkeit aufgezeigt, dass ihr Protagonist Christoph von Loß sich sehr aktiv in die Rechtssprechung einschaltete und „sozusagen selbst als eine Art ‚Spruchinstanz‘ fungierte, die sich das letzte Wort der Entscheidung vorbehielt“ (S. 234). Allerdings betreffen diese Beispiele offenbar nicht den Bereich der hohen Strafgerichtsbarkeit im engen Sinne, wobei eine Abgrenzung hier schwer fällt.

<sup>135</sup> Vgl. zusammenfassend RAINER GROSS, *Geschichte Sachsens*, Berlin 2001, S. 75 und vor allem KELLER, *Landesgeschichte Sachsen* (wie Anm. 22), S. 181 f. und S. 215 ff. Allerdings zählten offensichtlich auch die erst seit 1635 zu Kursachsen gehörigen Lausitzen zu den verfolgungsarmen Gebieten, vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 375 ff., deren Agrarverfassung sich eher durch starke persönliche und dingliche Abhängigkeiten der Bauern von ihren Herren auszeichnete, vgl. z. B. ALEXANDER SCHUNKA, *Die Oberlausitz zwischen Prager Frieden und Wiener Kongreß (1635 bis 1815)*, in: *Geschichte der Oberlausitz*, hrsg. von Joachim Bahlke, Leipzig 2001, S. 143–179, hier S. 146.

<sup>136</sup> Dazu jetzt SCHATTKOWSKY, *Rittergut* (wie Anm. 134), S. 255 f.

Damit wären wir bei der sozialen Lebenswelt angelangt, dem Ort der Genese von Hexereiverdacht und Hexereianklage. Für die wettinischen Herrschaftsgebiete darf die sozialhistorische Seite der Verfolgungen jedoch immer noch als weitgehend unerforscht gelten. Einige isolierte Daten sind erhoben worden. Dabei kommt dem Geschlecht eine besondere Bedeutung zu, zumal es keine großen Probleme bei der Ermittlung aufwirft. So war in den thüringischen Gebieten die bekannte geschlechtsspezifische Zuspitzung auf die Frauen mit 87 % besonders ausgeprägt.<sup>137</sup> Auch wenn man von der regionalen auf die lokale Ebene heruntergeht, bestätigt sich dieses Bild. In Coburg waren unter den Angeklagten elf Delinquenten männlichen Geschlechts. Damit beträgt der Frauenanteil unter den Verfolgten über 85 %. Fünf der elf Anklagen gegen Männer stammen zudem aus dem Jahr 1632, doch handelte es sich dabei in vier Fällen nicht um Männer, sondern um Knaben, die wegen ‚Mantelfahrens‘, also Benutzung einer Art von fliegendem Teppich, vor Gericht standen. Ein Vierzehnjähriger musste diesen Vorwurf mit dem Leben bezahlen.<sup>138</sup> In Kursachsen betrug das Geschlechterverhältnis unter den Angeklagten dagegen nach den Angaben von Wilde 73,3 % Frauen gegen 22,9 % Männer.<sup>139</sup> Deutlicher allerdings war das Ungleichgewicht der Geschlechter in den vier nicht durchweg zu Kursachsen gehörenden Ämtern der Grafschaft Henneberg ausgeprägt, wo der Frauenanteil bei ca. 88,5 % und somit nahe beim thüringischen Durchschnittswert lag. Rechnet man diese Prozesse aus dem Sample für Kursachsen heraus, so sinkt der Frauenanteil auf 61,2 % bzw. der Männeranteil steigt komplementär auf 38,8 %. Deutlich über ein Drittel der Angeklagten waren in Kursachsen also männlichen Geschlechts – ein weiterer Indikator dafür, wie wenig das Hexenstereotyp dort durchschlug.<sup>140</sup>

Das Alter der Angeklagten ist weniger gut dokumentiert. Dass Wilde in Kursachsen unter den Angeklagten lediglich rund ein Viertel Witwen findet, nimmt er als Widerlegung des Stereotyps von der armen, alten Witwe.<sup>141</sup> Aber aus anderen genannten Zahlen geht doch klar hervor, dass ältere Frauen über 50, ob verwitwet oder verheiratet, deutlich überdurchschnittlich betroffen waren.<sup>142</sup> Nicht als Universalschlüssel zur Erklärung der Hexenverfolgung, aber doch als ein wichtiges Segment zu seinem Verständnis verdient damit die Gruppe der älteren Frauen

---

<sup>137</sup> Vgl. FÜSSEL, Thüringer Raum (wie Anm. 11), S. 200. In Mecklenburg betrug das Verhältnis der weiblichen zu den männlichen Angeklagten 80,3 % zu 19,7 %, vgl. MOELLER, Mecklenburg (wie Anm. 12), S. 60.

<sup>138</sup> Die Kinderhexenprozesse wären als eigenes Problem einer Analyse wert, vgl. zuletzt RAINER BECK, Das Spiel mit dem Teufel. Freisinger Kinderhexenprozesse 1715–1723, in: Historische Anthropologie 10 (2002), S. 374–415; LYNDALE ROPER, Hexenwahn. Geschichte einer Verfolgung, München 2007, S. 278 ff.

<sup>139</sup> Vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 308.

<sup>140</sup> Vgl. aber für die regionale Differenzierung des Geschlechterverhältnisses im Alten Reich SCHULTE, Hexenmeister (wie Anm. 21).

<sup>141</sup> Vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 309 f.

<sup>142</sup> Die Thüringer Befunde gehen in eine ähnliche Richtung, vgl. FÜSSEL, Thüringer Raum (wie Anm. 11), S. 206 ff.

jenseits der Menopause durchaus jene Aufmerksamkeit, die ihnen zuletzt Lyndal Roper gewidmet hat. Sie sieht in Konflikten rund um das Kindbett und die Fruchtbarkeit einen Kern der Konflikte, die zu Hexereianklagen führten, indem etwa jüngere Frauen den Älteren Neid und Missgunst unterstellten.<sup>143</sup> Der Verdacht konzentrierte sich häufig auf Menschen, die als besonders streitsüchtig galten. Dazu gehörte z. B. Margarethe Zietzmann zu Ahlstadt, eine 70-jährige Frau, von ihr heißt es, *dass ihre Nachbarn Sie vor dergleichen Zauberin halten/ so leset Sie doch von ihrer boßheit nicht abel/ zancket und hadert sich sehr mit ihrem Ehemann / der Sie auß dem gemeinen gerücht selbsten eine Hexe schilt ...*<sup>144</sup> Ähnlich verhält es sich mit Kunigunde Schubhard im Dorf Mährenhausen bei Rodach, die 1635 von Claus Bauer denunziert wurde: *Sie were ein bößes Kollerisches Weib/ sollte unser Herrgott ihn vor ihr behütten.* Seine Tochter hätte sie krank, sein Weib töricht, seine Schafe krumm und seine Gänse tot gezaubert.<sup>145</sup> Eva Labouvie hat Nonkonformistinnen und Abweichlerinnen als besondere Zielscheibe von Anklagen ausgemacht, Frauen, die ein besonders hohes Konfliktpotenzial auf sich vereinigten, sich an moralischen oder religiösen Normen stießen oder die ganz einfach ein lockeres Mundwerk besaßen.<sup>146</sup>

Der soziale Status als dritte zentrale Variable zur Charakterisierung der Verfolgungsoffer führt auf ein schwieriges Terrain. So konstatiert Ronald Füssel, es sei kaum möglich, aus Einzelinformationen das typische soziale Profil einer Hexe zu generieren.<sup>147</sup> Und tatsächlich kommt auch Wilde für Kursachsen über die anekdotische Reihung von Einzelfällen kaum zu schlüssigen systematischen Ergebnissen.<sup>148</sup> Moeller dagegen entschied sich dafür, das gute Drittel aller Fälle, in denen sie aufgrund der Berufsbezeichnung Angaben zum sozialen Status machen konnte, in ein Drei-Schichten-Modell zu bringen. Die Problematik dieser ‚harten‘ Kategorienbildung auf der Basis eines sehr ‚weichen‘, unscharfen Datums ist der Autorin wohl bewusst; ohne einen solchen Akt fast gewaltsamer Zurichtung des Materials ist Vergleichbarkeit allerdings kaum herzustellen. Der Ertrag liegt hier allerdings weniger in den übergreifenden Zahlen (rund 10 % Ober-, 60 % Mittel- und 30 % Unterschichten) sondern in den auf dieser Grundlage möglichen Differenzierungen: Gehäufte Anklagen gegen Unterschichten in Großstädten und vor landesherrlichen Gerichten stehen einer Konzentration von Oberschichtprozessen in Kleinstädten gegenüber.<sup>149</sup>

Dergleichen Angaben taugen weniger als präsentable Endergebnisse denn als Ausgangspunkte für weitere Recherchen in den jeweiligen Verfolgungsmilieus. So

<sup>143</sup> Vgl. ROPER, Hexenwahn (wie Anm. 138), S. 177.

<sup>144</sup> Vgl. FRIEDRICH, Rodach (wie Anm. 11), S. 67.

<sup>145</sup> Vgl. ebd., 67 f.

<sup>146</sup> Vgl. EVA LABOUVIE, Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit, Frankfurt/M. 1991, S. 176 ff.

<sup>147</sup> Vgl. FÜSSEL, Thüringer Raum (wie Anm. 11), S. 211.

<sup>148</sup> Vgl. WILDE, Kursachsen (wie Anm. 11), S. 294 ff.

<sup>149</sup> Vgl. MOELLER, Mecklenburg (wie Anm. 12), S. 57 ff.

verschiebt sich die Frage nach den ‚typischen‘ Opfern zu derjenigen nach den typischen Konflikten. Auch hier sucht man jedoch generalisierbare Streitgegenstände vergebens. Die frühneuzeitliche Knappheitsgesellschaft brachte vielmehr eine unüberschaubar große Menge und Vielzahl möglicher Streitpunkte hervor, wie sie etwa am Coburger Material exemplifiziert werden können: Anna Bauer aus Mupperg plauderte ein sexuelles Verhältnis ihres Dienstherrn Adam Ernst aus, also wurde sie im Gegenzug von ihm der Hexerei beschuldigt und 1586 hingerichtet.<sup>150</sup> Zwei junge Frauen konkurrierten um denselben Mann und stritten sich 1628 in Streufdorf auf der Weide, woraufhin die eine die andere anklagt, sie *lausig* gezaubert zu haben.<sup>151</sup> Bestand ein Anfangsverdacht, dann wurde schnell alles zum Indiz gegen eine potenzielle ‚Zaubersche‘. Das lässt sich etwa am Beispiel der bereits erwähnten Margareta Ramhold erkennen. Unschickliches Herumspringen und Tanzen auf dem Dachboden und anderes ungewöhnliches Verhalten wurde ebenso gegen sie verwendet wie das verdächtige Borgen von Lebensmitteln und Geräten, das Bringen saurer Weintrauben oder einfach nur der plötzliche Todes- oder Krankheitsfall nach einer Begegnung.<sup>152</sup> Der Schäfer Nikolaus Günsch berichtet 1685 von einem Treffen mit Margarethe Roßmann, der er ein von seinem Hund apportiertes Wiesel schenkte, sich aber weigerte, es für die Frau abziehen. Das Abdecken toter Tiere galt damals als eine eher unehrenhafte Tätigkeit, von der sich der Schäfer – als Angehöriger einer Berufsgruppe, deren Ehrlichkeit per se ebenfalls in Frage stand<sup>153</sup> – distanzieren wollte. Margaretha scheint genau darauf angespielt zu haben, indem sie äußerte, warum er ihr das Tier nicht abziehen wolle, *zöge er doch die todten Schafe auch ab?* Das habe ihn verdrossen und er habe erwidert, sie hätte *doch auch einen Mann/ der es ihr könnte abziehen und wehre darauff fort*. Als er sich abends gesund ins Bett legte und über Nacht ganz plötzlich lahm geworden, *hette er stracks seine gedancken uff dieses Weib gehabt/ weilen sie in bösen Geschrey und er ihr das Wieselein nicht abziehen wollen*.<sup>154</sup>

Die Reihe von Beispielen ließe sich fortsetzen. Generell bestand die Attraktivität des frühneuzeitlichen Hexenglaubens darin, sich fast allen nur denkbaren Konfliktlagen flexibel anpassen und als Katalysator dieser Konflikte dienen zu können.<sup>155</sup> Jenseits dieser generalisierenden Feststellung kommt es nun auch für Mitteldeutschland darauf an, durch mikrohistorische Fallstudien die jeweils herrschenden sozialen Konstellationen und Konflikte prägnant herauszuarbeiten.

<sup>150</sup> Vgl. FRIEDRICH, Rodach (wie Anm. 11), S. 67.

<sup>151</sup> Vgl. ebd., S. 69.

<sup>152</sup> Vgl. HAMBRECHT, Meyfart (wie Anm. 76), S. 170 ff.

<sup>153</sup> Vgl. allgemein RICHARD VAN DÜLMEN, *Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit*, Köln 1999.

<sup>154</sup> Zit. FRIEDRICH, Rodach (wie Anm. 11), S. 70.

<sup>155</sup> Vgl. DILLINGER, *Hexen und Magie* (wie Anm. 4), S. 134 f.

*IV. Perspektiven*

Die Sekundäranalyse auf der Grundlage neuerer Regionalstudien erweist Kursachsen eindeutig als ein verfolgungsarmes Territorium, vor allem, wenn man es mit der von beiden wettinischen Linien seit 1583 gemeinschaftlich verwalteten Grafschaft Henneberg vergleicht, die einen Brennpunkt der Hexenverfolgung darstellte. So wurden in dieser kleinen Grafschaft im gesamten Untersuchungszeitraum mehr Menschen als Hexen hingerichtet als im gesamten übrigen Kursachsen. Die Ursachen für die sächsische Zurückhaltung in Hexereisachen bedürften weiterer Aufhellung. Deutlich wurde, dass eine isolierte Erörterung der Rolle einzelner Protagonisten, auch so prominenter wie Benedict Carpzov, nur sehr begrenzte Einsichten liefern kann. Notwendig wäre eine breite Erforschung der sächsischen Rechtspraxis, wie sie jüngst von Ulrike Ludwig begonnen worden ist. Auch wenn sie sich mit dem Hexereidelikt nur am Rande beschäftigt, spricht vieles dafür, dass ihre Ergebnisse durchaus Relevanz für dieses Untersuchungsfeld beanspruchen dürfen. Kursachsen erscheint hier als „ein vergleichsweise umfassend bürokratisch durchorganisiertes und damit auch herrschaftlich durchdrungenes Territorium“, in dem parallel zur Etablierung und Ausdifferenzierung gerichtlicher Institutionen „eine normativ verankerte Verrechtlichung gerichtlicher Verfahren“ Platz griff.<sup>156</sup> In dieser vergleichsweise modernen Rechtskultur mag es schwer gewesen sein, erfolgreiche Hexereianklagen zu lancieren. Es gälte nun aber, ganz konkret nach dem Muster der Arbeit von Robert Zagolla für Mecklenburg das Strafverfahren in Hexereisachen vergleichend mit anderen Delikten zu untersuchen; ebenfalls wäre zu fragen, ob sich die Diskussion über Folterpraxis und -exzesse in den sächsischen Rechtshandbüchern<sup>157</sup> von derjenigen in anderen Regionen unterscheidet. In diesem Rahmen wäre die Kasuistik in Carpzovs ‚Practica‘ zu analysieren. Fluchtpunkt solcher Recherchen müsste es sein, die Hypothese von einer modernen Rechtskultur Kursachsens, die einen größeren Rechtsschutz bereits in der Frühen Neuzeit gewährleistete, zu testen. Vielleicht könnte dann das Verfolgungsgeschehen in den sächsischen Gebieten konstruktiv in die Debatte um „Instrumentalisierung der Hexenjustiz“ eingebracht werden, die geradezu ein neues ‚Herrschaftsparadigma‘ der Hexenforschung begründet hat.<sup>158</sup>

Das Thema der Hexen-Justiz stellt aber nur eine der vielen Forschungsdimensionen dar, deren Vertiefung reizvoll erscheint. So belebt der Kontrast zwischen dem verfolgungsarmen Kursachsen und den thüringischen Verfolgungszentren die Frage nach den räumlichen Dimensionen der Verfolgungen. Füssel hat darauf hingewiesen, dass sich diese Brennpunkte geographisch weitgehend mit den bergigen Regionen des Thüringer Waldes und der thüringischen Rhön decken,

---

<sup>156</sup> Zit. LUDWIG, *Justitia* (wie Anm. 90), S. 272 ff.

<sup>157</sup> Zu dieser Quellengruppe vgl. LUDWIG, *Justitia* (wie Anm. 90), S. 25 f.

<sup>158</sup> Vgl. *pars pro toto* Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis, hrsg. von RITA VOLTMER, Trier 2005.

während es im flachen Thüringer Becken kaum zu Hexenprozessen gekommen sei.<sup>159</sup> Allein landschaftliche Gegebenheiten scheinen aber eine solche ‚Berglandthese‘ kaum plausibel zu erklären, und auch die geringe Bevölkerungsdichte erscheint für sich genommen kaum erklärungskräftig. Vielmehr müsste die Sozial- und Wirtschaftsstruktur umfassend nach möglichen erklärungskräftigen Differenzen abgetastet werden.<sup>160</sup> Eine andere, ebenfalls noch nicht hinreichend erprobte Perspektive auf die räumliche Verteilung der Prozesse wäre die Kommunikationsgeschichte. Dass die thüringischen Verfolgungen, ebenso vielleicht diejenigen in den westlich gelegenen kursächsischen Ämtern, in einem überregionalen Zusammenhang mit den Prozesshochburgen in Franken standen, darf als wahrscheinlich gelten;<sup>161</sup> die genaueren zeitlichen Übereinstimmungen und Unterschiede bedürften ebenso weiterer Erforschung wie die Art der Kommunikationswege. Dass man dabei nicht nur an schriftgestützte Medien wie Flugschriften, Gesetze oder Briefe denken darf, sondern auch orale Verbreitungswege ins Kalkül ziehen muss, erscheint offensichtlich. Überhaupt ist die Kommunikationsstruktur von Gerüchten, Verdächtigungen und Anklagen eine zusätzliche vielversprechende Analyseperspektive, die von Rainer Walz mit Erfolg entwickelt wurde.<sup>162</sup> Dazu aber bedürfte es tiefer gehender Mikrostudien einzelner Verfolgungsmileus, die zugleich in eine konzisere Konflikttypologie eingebettet werden müssten, wie sie Moeller für Mecklenburg entwickelt hat. Trotz aller Probleme und offenen Fragen: Die vorliegenden Studien haben wichtige Wege eröffnet, auf denen die Forschung nun weiter voranschreiten kann.

---

<sup>159</sup> Vgl. FÜSSEL, Thüringer Raum (wie Anm. 11), S. 45 f., S. 219.

<sup>160</sup> So hat THOMAS P. BECKER, Hexenverfolgung im Erzstift Köln, in: Hexenverfolgung im Rheinland. Ergebnisse neuerer Lokal- und Regionalforschungen, hrsg. von Stefan Lenartz/Martin Thomé, Bergisch Gladbach 1996, S. 89-136, hier S. 103 f., den Befund, dass in seinem niederrheinischen Untersuchungsgebiet die meisten Prozesse „im Mittelgebirgsbereich bzw. im Einzugsbereich der Vorgebirge“ sich ereigneten, mit der dort vorherrschenden Siedlungsform des geschlossenen Straßendorfes in Zusammenhang gebracht, während in Gebieten spärlicher Hexenverfolgungen verstreute Einzelgehöfte vorgeherrscht hätten.

<sup>161</sup> Dazu differenzierend FÜSSEL, Thüringer Raum (wie Anm. 11), S. 225 ff.

<sup>162</sup> Vgl. RAINER WALZ, Hexenglaube und magische Kommunikation im Dorf der frühen Neuzeit: Die Verfolgungen in der Grafschaft Lippe, Paderborn 1993.